



Hochschule Neubrandenburg

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

LEAVING CARE
DIE SITUATION VOR UND NACH DER
VERABSCHIEDUNG DES
KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ

B a c h e l o r a r b e i t

zur

Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts (B.A.)

Vorgelegt von: *Eva Seiler*

URN-Nummer: *urn:nbn:de:gbv:519-thesis2022-0516-4*

Betreuer: *Prof. Dr. Britta Tammen*

Zweitbetreuer: *Prof. Dr. Felix Hartmann*

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe	4
Reformbereiche des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz	4
Besserer Kinder- und Jugendschutz	5
Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen	6
Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen	6
Mehr Prävention vor Ort	7
Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien	8
Stärkung von Careleaverinnen und Careleavern	9
Arbeitsdefinition des Begriffs CareleaverIn	9
Voraussetzungen für Leistungsberechtigung	11
Die Hilfe für junge Volljährige im Wandel	11
Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe in das selbstverantwortliche Erwachsenenleben ..	12
Soziale Beziehungen als Ressource	14
Kostenheranziehung bei vollstationären Leistungen	14
Übergänge zu anderen Sozialleistungen	15
Verlassen der Kinder- und Jugendhilfe	16
Die Verantwortung der Sozialen Arbeit bei der Gestaltung der Sozialpolitik	17
Regelungsgehalt der neuen Fassung der Hilfe für junge Volljährige	19
Coming-back-Option	21
Übergangsplanung in Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern	21
Verbindliche Nachbetreuung	23
Reduzierte Kostenbeteiligung	24
Hildesheimer Übergangsmodell	27
Modellüberblick	29
Stationäre Hilfe als Basis	31
Klärung der Perspektive	32
Begleitung vor dem Auszug und Hilfeende	32
Begleitung nach dem Hilfeende	33
Stellungnahmen der Fachlichkeit zur Gesetzesreform	35
Fazit	39
Quellenverzeichnis	41
Anhang: Interne Arbeitsmaterialien Jugendamt Hildesheim	44

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
aF	alte Fassung
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAGFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BT Drs.	Bundestagsdrucksache
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
e. V.	Eingetragener Verein
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
gem.	gemäß
f.	folgende
ff.	fortfolgende
i. V. m.	in Verbindung mit
JSG	Jugendgerichtsgesetz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
nF	neue Fassung
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention

Gegenstand der vorliegenden Arbeit

Der Übergangsprozess vom Selbständigwerden in der stationären Kinder- und Jugendhilfe über das Verlassen der Fremdunterbringung bis zur Eigenständigkeit ist ein vielfach beforschter Vorgang und stellt betroffene junge Menschen vor große Herausforderungen. Dieser Personenkreis hat in der Regel geringere materielle und soziale Ressourcen und vor allem weniger Zeit für die Verselbständigung als gleichaltrige junge Erwachsene die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, da die Kinder- und Jugendhilfe nur bis zu einem bestimmten Grad für die jungen Menschen verantwortlich ist. Aus diesem Grund haben viele ExpertInnen unterschiedlicher Professionen betont, dass Förderangebote für junge Menschen über das Ende der stationären Erziehungshilfen hinausgehen müssen und verbindliche Verfahren und Fachstandards erfordern. Die Bundespolitik reagierte auf die grundsätzliche Benachteiligung gegenüber gleichaltrigen Peers, indem ein Artikelgesetz zur Reform der betreffenden Rechtsprechung und einiger weiterer Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgearbeitet wurde. Nachdem dieser Weiterentwicklungsbedarf im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode anerkannt wurde, ist schließlich vor einem Jahr das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) am 9. Juni 2021 verabschiedet worden. Im Zuge dieser umfangreichen Veränderungen der rechtlichen Situation von jungen Menschen im sogenannten Leaving-Care-Prozess, soll in dieser Bachelor-Thesis der Frage nachgegangen werden, wie die Gesetzesreform die Ausgestaltung des Übergangs von jungen Volljährigen in die Selbständigkeit beeinflusst. Wie auch aus der Gesetzesbegründung auf Seite 94 der Drucksache 19/26107 hervorgeht, kann die individuelle Persönlichkeitsentwicklung und ein damit verbundener Hilfebedarf von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit abweichen. Somit ist ein weiterführender Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige unerlässlich. Im Folgenden soll insbesondere geprüft werden, inwieweit das KJSG die Rechte von sogenannten CareleaverInnen, also jenen jungen Menschen, welche die Kinder- und Jugendhilfe verlassen, stärkt. Hierzu soll zunächst eine kurze Erläuterung des sozialpädagogischen Kerngedankens der Kinder- und Jugendhilfe allgemein, sowie ein Überblick über das unlängst verabschiedete Reformgesetz folgen. Daran schließt eine genauere Betrachtung der Regelungen an, welche den Leaving-Care-Prozess vor und nach der Gesetzesreform betreffen. In diesem Zusammenhang gilt es außerdem, die damit verbundene Verantwortung der Sozialen Arbeit zu ergründen. Abschließend soll der Blick darauf gerichtet werden, wie die neuen Regelungen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe Anwendung finden. Die Universität Hildesheim übernimmt mit ihrer Forschungstätigkeit in diesem Bereich eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung von umfassenden Übergangskonzepten zur Förderung der Verselbständigung und Nachsorge. Anregungen und Verbesserungsvorschläge aus der

Wissenschaft und Praxis geben schließlich einen Ausblick für die Entwicklung des hoch aktuellen Leaving-Care-Diskurs. Diese vergleichende Arbeit basiert hauptsächlich auf einer ausgiebigen Literaturrecherche, welche angesichts der Aktualität des Themas auf einer geringeren Literaturliteraturbasis gründet, denn viele juristische Kommentierungen und die Entwicklung von Praxisverfahren stehen noch aus. Deshalb wird bei der vorliegenden Arbeit vielfach auf wissenschaftliche Beiträge der Hauptsachverständigen auf diesem Gebiet zurückgegriffen. Während also viele wissenschaftliche Umsetzungsbegleitungen noch abzuwarten sind, wurde der gesamte Gesetzgebungsprozess, welcher seinen Ursprung im Jahr 2013 hatte, von zahlreichen ExpertInnen vielfach dokumentiert und kommentiert. Dies erschwert die Suche nach aktueller Literatur erheblich. Die Aktualität ermöglicht es jedoch auch, an der AGJ-Transferkonferenz "Rechtsanspruch Leaving Care vor Ort verbindlich inklusiv gestalten" am 30. und 31.05.2022 als externe Interessierte teilzunehmen. In Kooperation mit dem SOS-Kinderdorf e.V., der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V., der Universität Hildesheim und dem Careleaver e.V. bot die Konferenz die Möglichkeit, Einblicke in den Austausch zwischen der kommunalen Fachpraxis, Betroffenen und der Forschung zu erhalten. Der Wissenstransfer zielt darauf ab, Anforderungen und Lösungsansätze zu einer verbindlichen kommunalen Gestaltung des Rechtsanspruchs Leaving Care zu bündeln. Dort gewonnene Erkenntnisse sollen ebenfalls in diese Abschlussarbeit einfließen.

Mein Dank richtet sich in diesem Zusammenhang an das Jugendamt Hildesheim, welches für die Erstellung dieser Bachelor-Thesis interne Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellt und den Kontakt zur AGJ herstellte. Ebenso fühle ich mich der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V. (AGJ) verbunden und bedanke mich dafür, dass ich der Transferkonferenz beiwohnen durfte.

Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des SGB VIII.

Hauptanlass für die Wahl dieses Themas ist die Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Durch das Artikelgesetz wurden größtenteils Normen im Achten Buch der Sozialgesetze verändert. Deshalb soll zunächst der Leitgedanke des darin enthaltenen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vorgestellt werden. Der allgemeine Handlungsauftrag ist Ausgangspunkt für die darauffolgenden Überlegungen.

Allgemeiner Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Im KJHG sind Vorschriften enthalten, welche Kinder und Jugendliche betreffen und Sorgeberechtigten sowie Fachkräften als Leitlinie dienen. § 1 gibt vor: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Daraus lässt sich einerseits eine grundsätzliche Verpflichtung der Jugendhilfe ableiten, junge Menschen zu selbständigen Persönlichkeiten zu erziehen und andererseits ist die staatliche Zielsetzung erkennbar, unabhängige und sozial eingebundene Persönlichkeiten hervorzubringen. In § 9 wird die Umsetzung dieser Programmatik dargelegt, indem dort festgelegt ist: „Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind [...] 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln [...] zu berücksichtigen“. Dieser grundlegende Handlungsauftrag gilt für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe, also auch für die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen nach den §§ 33 und 34. In § 34 wird explizit geregelt, die stationäre Hilfe zur Erziehung „[...] soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen [...] 3. [...] auf ein selbständiges Leben vorbereiten“ (vgl. Matthes 2021, S. 72). Diese gesetzlichen Grundlagen zur Selbständigkeitserziehung in der Kinder- und Jugendhilfe, speziell bei den stationären Hilfen, gilt es sich immer wieder zu vergegenwärtigen, wenn im Folgenden die bisherigen und neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden Konsequenzen für die AdressatInnen analysiert werden.

Reformbereiche des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Nachdem in der Politik ein Weiterentwicklungsbedarf der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe identifiziert wurde, ist am 10. Juni 2021 nach dem anfänglichen

Scheitern von Reformbemühungen das KJSG in Kraft getreten¹ (vgl. Meysen u.a. 2021, S. 5). Mit dem Ziel, einer modernen Kinder- und Jugendhilfe entsprechend, die Situation von jungen Menschen und ihren Familien zu verbessern und um gesellschaftliche Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, wurden die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen aufeinander abgestimmt und in einem Gesamtkonzept ausgearbeitet (vgl. BT-Drs. 19/26107 S. 2). Hierfür wurden in einem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angestoßenen Dialogprozess „Mitrede-Mitgestalten“ unter Einbezug der Fachöffentlichkeit aus Gebieten der Wissenschaft, Verwaltung, Politik und der Praxis Änderungsbedarfe aufgezeigt (vgl. Bundesverband Caritas 2021, S. 9). Wie eingangs erwähnt, wurden daraufhin vor allem die Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verändert. Darüber hinaus wurden im Zuge der Reform auch Änderungen in anderen Sozialgesetzbüchern wie der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) vorgenommen. Ebenso davon berührt sind das Sozialverwaltungsverfahren und der Sozialdatenschutz (SGB X) sowie das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Weitere von Änderungen betroffene Gesetze sind das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) (vgl. Hundt 2021, S. 14). Die Änderungsbereiche lassen sich in fünf Themengebiete gliedern und sollen nachfolgend kurz umrissen werden.

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Der erste Teilbereich widmet sich dem besseren Kinder- und Jugendschutz und sieht vor, dass der Staat ein sicheres, geschütztes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen im Rahmen seiner Verantwortung gewährleistet. Dies schließt u.a. eine Erhöhung der Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, sowie eine Verbesserung von deren Aufsicht und Kontrolle mit ein (§§ 42-47) (vgl. Kunkel 2022, S. 33). Ein wirksamer Kinderschutz erfordere außerdem eine starke Verantwortungsgemeinschaft der hierfür relevanten AkteurInnen. Das heißt, dass alle beteiligten Stellen aus den Bereichen der Familiengerichte, Jugendgerichte und Strafverfolgungsbehörden, Medizin, Pädagogik, Psychologie, Psychotherapie und Sozialen Arbeit dazu angehalten werden, enger miteinander zusammenzuwirken (Art. 2 KJSG mit Änderungen in §§ 4, 5 KKG; Art. 3 KJSG mit Änderungen

¹ Gemäß Art. 10 KJSG sind die meisten Gesetze am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft getreten. Teile des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, welche die Zusammenführung der Aufgaben der Behindertenhilfe im SGB VIII betreffen, sollen mit Wirkung von 2024 bzw. 2028 in Kraft treten (vgl. Wabnitz 2021, S. 263).

des SGB V) (vgl. Hundt 2021, S. 11). Darüber hinaus sollen Fachkräfte, welche das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren, von dort zeitnah eine Rückmeldung über dessen Gefährdungseinschätzung und dessen weitere Vorgehensweise erhalten (§ 4 Abs. 3 KKG) (vgl. Hundt 2021, S. 24).

Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen die außerhalb der eigenen Familie in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe leben, werden konkret in den §§ 37 ff. SGB VIII gestärkt. Dort enthalten ist nun die Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen (§ 37b, c). Bei einer Fremdunterbringung ist vom Gesetzgeber außerdem vorgesehen, dass Eltern unabhängig von der Personensorge, einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehungen zum Kind erhalten (§ 37a). Auch das Zusammenwirken von Eltern sowie Pflege- oder Erziehungspersonen soll durch eine verbindlichere Unterstützung des Jugendamtes verbessert werden, um den Bedürfnissen und Bedarfen des Kindes oder Jugendlichen Rechnung zu tragen (§ 37c). Für die damit verbundenen Kosten werden ebenfalls verbindliche gesetzliche Vorgaben geschaffen (§ 37a). Geschwisterbeziehungen werden bei der Ausarbeitung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe besonders berücksichtigt (§ 36 Abs. 2) (vgl. Kunkel 2022, S. 34). Außerdem wird die Option des Familiengerichts, den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, erweitert um die Möglichkeit einer Dauerverbleibensanordnung zum Schutz gewachsener Bindungen und Beziehungen der Pflegekinder und -jugendlichen. Somit wird eine Möglichkeit geschaffen, den dauerhaften Verbleib des Pflégling in der Pflegefamilie anzuordnen (Art. 6 KJSG mit Änderung der §§ 1632 Abs. 4, 1666 BGB) (vgl. Wabnitz 2021, S. 265). Um Unsicherheiten generell zu vermeiden, muss Transparenz und Kontinuität für das Kind bzw. den Jugendlichen in allen Phasen des Hilfeprozesses hergestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die prozesshafte Perspektivklärung als Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie geregelt worden (§ 37c) (vgl. Kunkel 2022, S. 34). Dies schließt auch die Nachbetreuung nach Beendigung der Hilfe mit ein (§§ 41, 41a). Eine ausführlichere Analyse der rechtlichen Situation für die sogenannten „CareleaverInnen“ vor und nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz folgt im nächsten Kapitel als Hauptgegenstand dieser Arbeit.

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Mit einem Verweis auf die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK), welche rechtliche Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft und damit auch an ein

inklusives Sozialleistungssystem enthält, wird im Gesetzentwurf die Vorgabe abgeleitet, alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, welche keine Ausgrenzung akzeptiert. Diesen Anforderungen muss demnach auch das SGB VIII für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe genügen. Dem Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass die Ausrichtung des SGB VIII in seinen Grundsätzen und seiner Zielrichtung bereits inklusiv sei, allerdings seien die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen noch stärker mit einzubeziehen (vgl. BT-Drs. 19/ 26107, S. 3). Daraus ergibt sich im KJSG die Bestrebung, Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung zu gewähren. Die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe, an von Behinderungen betroffene Kinder und Jugendliche, werden nun bei der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII zusammengeführt (§35a, §10 Abs. 4; §§ 117, 119 SGB IX) (vgl. Kunkel 2022, S. 34). Für die Umsetzung dieses Prozesses ist ein Zeitraum von sieben Jahren angesetzt. Dieser wird in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells gegliedert (Art. 10 KJSG). Unmittelbar am Tag nach der Verkündung des KJSG trat die erste Stufe in Kraft, welche einerseits eine Steigerung der inklusiven Ausrichtung bei den zu erbringenden Leistungen vorsieht. Zum anderen wird die Bereinigung der insbesondere zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bestehenden Schnittstellen angestrebt. Im zweiten Schritt haben die Jugendämter (spätestens im Jahr 2024 (vorläufig nur bis 2028) Fachkräfte als sogenannte VerfahrenslotsInnen vorzuhalten. Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe bzw. ihre Erziehungsberechtigten bekommen somit eine verbindliche Ansprechperson und werden von einer einzigen Stelle durch das gesamte Verfahren begleitet (§ 10b). Ab 1.1.2028 tritt mit dem dritten Schritt die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe unterschiedslos für alle jungen Menschen ein. Auch für jene, die nach derzeitiger Rechtslage Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 erhalten (vgl. Schönecker 2021, S. 71f.). Hierfür wird jedoch vorausgesetzt, dass bis spätestens 1.1.2027 ein Bundesgesetz verkündet werden wird, welches den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, das Verfahren sowie die Kostenbeteiligung konkret regelt. Für die Ausgestaltung dieser Bundesgesetze sollen die Ergebnisse einer Gesetzesfolgenabschätzung und die wissenschaftliche Umsetzungsbegleitung als Grundlage herangezogen werden (vgl. Kunkel 2022, S. 34).

Mehr Prävention vor Ort

Entscheidend für ein gelingendes Aufwachsen in der Familie, vor allem für Familien mit besonderen Belastungen, ist gemäß dem BMFSFJ auch mehr Prävention vor Ort. Dazu gehört dem Ministerium zufolge die Erweiterung von Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme

ambulanter erzieherischer Hilfen für Familien in Notsituationen, d.h. ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt (§ 36a Abs. 2 iVm. § 20 Abs. 3) (vgl. BMFSFJ 2021 (Internetquelle)). Ebenso umfassen die Präventionsbestrebungen den uneingeschränkten, eigenständigen Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs. 3 S. 1) und ein erweitertes Angebot der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 Abs. 1 S. 2). Grundsätzlich wird im Rahmen der Regelungen zur Jugendhilfeplanung eine Stärkung niederschwelliger Hilfen und Koordinierung der Angebote im Sozialraum forciert, indem der direkte Zugang als Element der Bedarfsgerechtigkeit festgeschrieben wird (§ 36a Abs. 2 S. 2 iVm. § 80). Um schließlich eine „Präventionskette“ gewähren zu können, weitet das Kinder- und Jugendhilferecht seine koordinierten Angebote im System der sogenannten Frühen Hilfen auf alle Altersgruppen bis zum Übergang in die Verselbständigung aus (§ 1 Abs. 4 KKG) (vgl. Meysen 2021, S. 31f.).

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Zur besseren Wahrnehmung der Anliegen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sollen sie darin unterstützt werden, ihre Rechte geltend zu machen. Hierzu steht im Reformgesetz beispielsweise die Einführung von Ombudsstellen als externen und unabhängigen Anlaufstellen für die genannten Personengruppen (§ 9a). Erweitert bzw. verbessert werden außerdem die Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien, indem Einrichtungsträger sowie das Jugendamt verpflichtet werden, (externe) Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für ihre Schützlinge zu gewährleisten (§ 37b Abs. 2) (vgl. BMFSFJ 2021 (Internetquelle)). Darüber hinaus wird die Initiative zur Selbstvertretung und Selbsthilfe von AdressatInnen deutlich gestärkt, indem entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse einbezogen werden (§ 4 Abs. 3, §4a, § 37 Abs. 2, §37a S. 5). Unabhängig von der elterlichen Sorge, sind Eltern in dem Umfang an der Hilfeplanung zu beteiligen, in welchem ihre Partizipation erforderlich ist, wenn dadurch der Hilfeprozess nicht in Frage gestellt wird. Hierbei gilt es v.a. in angemessener Weise Rücksicht auf die Willensäußerungen und Bedürfnisse des jungen Menschen, sowie die Haltung der Personensorgeberechtigten zu nehmen. (§ 36 Abs. 5) (vgl. Kunkel 2022, S. 35). Außerdem ist jegliche Beratung und Beteiligung von Kindern, allgemeine Beratung, Hilfeplanung, Nachbetreuung junger Volljähriger sowie bei Inobhutnahmen von Seiten der Fachkräfte in einer für die jeweiligen AdressatInnen „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ zu erbringen (§ 8 Abs. 4, 10a Abs. 1, § 36 Abs. 1 S. 2, § 41a Abs. 1, § 42 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1). Damit stärkt das KJSG die fachlichen Grundsätze der Kinder- und

Jugendhilfe von Subjektorientierung und Partizipation durch die ausformulierte Aufforderung zur adressatenorientierten Aufgabenwahrnehmung (vgl. Schönecker 2021, S. 27).

Diese kompakte Darstellung der veränderten Rechtslage für AdressatInnen der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlicht, dass sich in der Tat viele der sie betreffenden Rechtsgrundlagen vermehrt an deren Bedarf orientieren. Regelungen wie die umfassendere Aufsicht von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die Möglichkeit der Dauerverbleibensanordnung oder die Einführung von Ombudsstellen kommen auch jungen Menschen in den stationären Hilfen zugute. Wie sich nun konkret die Rechtslage für sogenannte CareleaverInnen darstellt, soll im folgenden Kapitel untersucht werden.

Stärkung von Careleaverinnen und Careleavern

Im Kontext der zu stärkenden Kinder und Jugendlichen, welche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, wird im KJSG auch auf die sich verändernde Situation für junge Menschen eingegangen, die das Kinder- und Jugendhilfesystem verlassen. In der Fachwelt hat sich der Begriff „Leaving Care“ für diesen Vorgang etabliert und benennt den Prozess des Übergangs vom Selbständigwerden in der stationären Kinder- und Jugendhilfe über das Verlassen der Fremdunterbringung bis zur Eigenständigkeit (vgl. SOS Kinderdorf 2022 (Internetquelle)). Nach genauer Definition des betreffenden Personenkreises soll die rechtliche Situation der sogenannten „CareleaverInnen“ vor und nach der Verabschiedung des KJSG ausführlich beleuchtet werden. Hierfür folgt ein Überblick über die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 und den damit verbundenen neuen Regelungen. In diesem Zusammenhang wird auch aufgezeigt, welche Anforderungen diese rechtlichen Veränderungen für die Praxis der Sozialen Arbeit mit sich bringen. Nach der Vorstellung eines möglichen Anwendungsmodells, folgt abschließend eine kritische Einordnung jener, die CareleaverInnen betreffenden Beschlüsse.

Arbeitsdefinition des Begriffs CareleaverIn

Die englische Bezeichnung Careleaver bedeutet direkt übersetzt „Fürsorgeverlassende“ (Care-Leaver) und ist inzwischen der gängige Begriff für alle Menschen, die während ihrer Kindheit und/oder Jugend aufgrund einer Hilfeplanung nach den §§ 33 oder 34 „fremduntergebracht“ waren, also einen Teil ihres Lebens in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung der Jugendhilfe verbracht haben (vgl. Erzberger u.a. 2019, S. 12). Bezogen auf die genauere Betrachtung der Auswirkungen der KJSG Beschlüsse auf jenen Personenkreis, wird der Begriff in dieser Arbeit jedoch enger gefasst. Demnach gelten junge Menschen als CareleaverInnen,

die sich in stationärer Erziehungshilfe befinden und deren Übergang in ein eigenständiges Leben unmittelbar bevorsteht oder bereits stattgefunden hat (vgl. Matthes 2021, S. 71).

In Deutschland wurden am 31. Dezember 2020 etwa 158.000 junge Menschen im Rahmen der Heimerziehung bzw. einer sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 oder in Pflegefamilien gemäß § 33 betreut (vgl. Destatis 2020, S. 18). Hiervon waren etwa 23.100 junge Menschen 18 Jahre alt oder älter (vgl. Destatis 2020, S. 18).

Dass die jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Form von Hilfen gemäß den §§ 28 ff. auch nach Erreichen der Volljährigkeit erhalten, ist durch den § 41 zu erklären. Diese Norm regelt, dass jungen Volljährigen auch nach dem 18. Lebensjahr Hilfeleistungen gewährt werden. Insgesamt befanden sich 2020 bundesweit 45.322 junge Menschen in der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII (vgl. Destatis 2020, S. 8).

Diese Zahlen machen deutlich, dass eine beträchtliche Anzahl junger Menschen und Fachkräfte, die sich ihrer angenommen haben, darauf angewiesen sind, Rechtssicherheit zu erhalten, dass ihr Weg in ein selbständiges Leben auch nach Erreichen der Volljährigkeit begleitet werden wird. Der nachfolgenden Gegenüberstellung ist zu entnehmen, wie sich die Rechtsnorm für junge Volljährige gemäß § 41 im Zuge der Kinder- und Jugendhilfereform verändert hat.

<p>§ 41 Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung</p> <p>(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.</p> <p>(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des</p>	<p>§ 41 Hilfe für junge Volljährige</p> <p>(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.</p> <p>(2) [...]</p>
---	---

<p>Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.</p> <p>(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.</p> <p><i>s. bei § 41a Absatz 1 SGB VIII nF</i></p>	<p>(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplanvorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt;</p> <p>§ 36b gilt entsprechend.</p>
---	---

Voraussetzungen für Leistungsberechtigung

Einen Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige erhalten also jene Personen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, wobei die Hilfen in der Regel nur bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen sind die individuelle Situation der nachfragenden Person und der festgestellte Bedarf hinsichtlich der Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung im Einzelfall. „Um Leistungen nach § 41 zu erhalten, muss der junge Mensch Entwicklungsdefizite in seiner Persönlichkeit und in seiner Selbständigkeit aufweisen, die unterhalb des in dieser Lebensphase allgemein als erreichbar geltenden Grades liegen“ (Matthes 2021, S. 74). Die Nichtgewährleistung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbständigen Lebensführung muss einen signifikanten Einfluss auf die individuelle Situation des jungen Volljährigen aufweisen und die Notwendigkeit der Unterstützung durch Dritte erkennbar machen (vgl. Matthes 2021, S. 74f).

Um zu verstehen wie, ab wann und in welchem Umfang die Jugendhilfe Leistungen erbringt, gilt es aber auch die hierfür zentrale Bedeutung der abstrakt juristischen Volljährigkeit zu verstehen. Aus diesem Grund folgt nun eine kurze historische Einordnung der Hilfe für junge Volljährige.

Die Hilfe für junge Volljährige im Wandel

Die ursprüngliche Rechtsnorm der Hilfe für junge Volljährige stammt aus dem Jugendwohlfahrtsgesetz und resultierte aus der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters im Jahre 1974. Automatisch verbunden mit der rechtspolitisch begründeten Vorverlagerung der

Volljährigkeit² vom 21. auf das 18. Lebensjahr war die frühere Beendigung der Erziehungshilfe. Doch bereits in den 1970er Jahren wurde festgestellt, dass eine Anzahl junger Menschen das mit dem Erreichen der Volljährigkeit einhergehende Ziel einer selbständigen Lebensführung nicht ohne Weiteres drei Jahre früher erreichen konnte. Deshalb veranlasste der Gesetzgeber die Möglichkeit der Fortsetzung, einer mit Erreichen der Volljährigkeit laufenden Hilfe zur Erziehung in den Fällen, in denen eine schulische und berufliche Ausbildung noch nicht abgeschlossen war (§ 6 Abs. 3, § 75 a JWG) (vgl. Wiesner 2014, S. 10). Strahl u.a. betonen, dass seither der Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter zunehmend durch Offenheit und Ungewissheit bestimmt wird, wodurch der Unterstützungsbedarf sich verändert hat und gestiegen ist (vgl. Strahl/Mangold/Ehlke 2012, S. 41).

Der veränderten gesellschaftlichen Wirklichkeit Rechnung tragend, unterscheidet sich der § 41 aF des Kinder- und Jugendhilfegesetz in dreifacher Hinsicht von den Vorgängerregelungen in § 6 Abs. 3 und § 75a des JWG. Die Hilfe für junge Volljährige gestaltete sich nicht länger nur als Fortsetzungshilfe, sondern wird erstmals auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Die Leistungsgewährung steht dabei nicht mehr im Zusammenhang mit einer laufenden Ausbildung. Außerdem wird die Rechtsqualität von einer sogenannten Kann-Leistung zu einer Soll-Leistung und avanciert damit zu einem sogenannten Regelrechtsanspruch (vgl. Wiesner 2014, S. 10). Ausgehend von diesem Hintergrund wird nachvollziehbar, dass für den Gesetzgeber die Sicherstellung eines gelingenden Übergangs von CareleaverInnen in eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung seit jeher bedeutsam ist. Die juristischen Altersgrenzen, sowie die Verbindlichkeit der Anspruchsvoraussetzung sind auch in der jüngsten Novellierung der Kinder- und Jugendhilfe wieder aufgegriffen worden, welche es einzuordnen gilt. Doch zunächst folgt eine Darstellung der potenziellen Konsequenzen der rechtlichen Ausgangssituation für CareleaverInnen vor in Krafttreten des KJSG.

Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe in das selbstverantwortliche Erwachsenenleben

Der „Soll-Rechtsanspruch“ welcher sich aus der alten Fassung des § 41 ergibt, sieht vor, dass die Leistung im Regelfall zu erbringen ist und nur in einem atypischen, begründeten Fall davon abgewichen werden kann (vgl. Achterfeld 2021, S. 171). Im Gesetzentwurf zum KJSG wurde

² Begründet wurde die Herabsetzung der Volljährigkeit mit dem Willen, der zu beobachtenden Vorverlagerung der Reife in der persönlichen Entwicklung der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen sowie der tatsächlich vollzogenen Emanzipation dieser Altersgruppe Rechnung zu tragen (vgl. Deutscher Bundestag, 2020 (Internetquelle))

bezüglich dieser zu verändernden Norm darauf hingewiesen, dass die Anspruchsvoraussetzungen unzureichend bestimmt seien, denn hierbei wurde lediglich auf die Notwendigkeit der Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen abgestellt (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 94). Infolgedessen kam es gemäß des „Mitreten-Mitgestalten-Abschlussberichts“ nur in Ausnahmefällen zur Gewährung von Hilfen für junge Volljährige (vgl. BMFSJ 2020, S. 32). Ergänzend führt Reinhard Wiesner die vorgeblich mangelnde Erfolgsaussicht der zu gewährenden Leistung bzw. den Einwand fehlender Mitwirkungsbereitschaft seitens des jungen Menschen als Grund für die mangelhafte Umsetzung der Rechtsnorm an. Da die Hilfe üblicherweise mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs, in jedem Fall aber mit der Vollendung des 27. Lebensjahrs, endete, wurde nach sorgfältiger Prognose geklärt, ob eine Förderung der Persönlichkeitsentwicklung zu erwartet ist. Eine anzunehmende erfolglose Hilfe wurde demnach nicht gewährt. Bzgl. der Anforderungen an die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen, als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, weist Wiesner auf die Problematik dieser Praxis hin. So zeichne sich schließlich gerade die Lebenssituation und die daraus resultierende Hilfebedürftigkeit vieler Heranwachsender und junger Volljähriger dadurch aus, „dass sie nur über ein begrenztes Durchhaltevermögen verfügen und immer wieder dazu neigen, Unterstützungsangebote abzulehnen oder Hilfeprozesse abubrechen“ (vgl. Wiesner 2014, S. 13).

Vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. werden wiederum Missverständnisse bzgl. der Anspruchsvoraussetzungen und andererseits haushalterische Motive als Ursache für die eher selten gewährte Hilfe für junge Volljährige genannt. In dessen Rechtsexpertise wird postuliert, dass insbesondere für diejenigen jungen Menschen, die bei erreichter Volljährigkeit schulische Erfolge vorweisen können, die Hilfe für junge Volljährige regelmäßig nur über einen kurzen Zeitraum über die Volljährigkeit hinaus gewährt worden sei (vgl. Achterfeld/Knörzer/Seltmann 2021, S. 7). Eine große Anzahl junger Volljähriger hat also trotz ihres rechtlichen Anspruchs keine ausreichende Unterstützung durch die öffentliche Jugendhilfe erfahren. Wiesner führt hierzu an, dass sich dies auch aus der Zahl der dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ableiten ließe. Aus ihnen könne einerseits abgelesen werden, dass junge Menschen durch das Anfechten von Verwaltungsentscheidungen der Jugendämter doch noch zu ihrem Recht gekommen seien. Gleichzeitig sei jedoch zu vermuten, dass die gerichtlich ausgetragenen Streitigkeiten nur einen geringen Teil der zu Unrecht abgelehnten Leistungen nach § 41 aF abbildeten (vgl. Wiesner 2014, S. 13). Demgegenüber steht nach Angaben des Statistischen Bundesamtes eine fortwährend steigende Anzahl junger Menschen, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen und deren Auszugsalter aus dem Elternhaus sich weit über das 21. Lebensjahr hinauszieht (vgl. Destatis 2021, S. 62). Erklären

lässt sich dies damit, dass junge Menschen auch mit Vollendung des 18. Lebensjahrs immer noch einen Bedarf an Unterstützung auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben aufweisen (vgl. Achterfeld/Knörzer/Seltmann 2021, S. 7). Im Vergleich zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, erlebten viele CareleaverInnen den Übergang ins Erwachsenenleben als ein kritisches Ereignis, gibt Severine Thomas, Autorin der Fachzeitschrift „Sozial Extra“ zu bedenken (vgl. Thomas 2013, S. 43). Durch das frühzeitige Verlassen des Hilfesystems ergeben sich folgende Übergangsbarrieren auf dem Weg in die Eigenverantwortlichkeit.

Soziale Beziehungen als Ressource

Thomas weist auf die geringen Partizipationsmöglichkeiten von CareleaverInnen bezüglich der Beendigung der Hilfeleistung vor der Einführung des KJSG hin. Dies stehe im Widerspruch zum eigentlichen Ziel einer eigenständigen Lebensführung. Zudem erscheine es paradox, dass die belastenden biographischen Vorerfahrungen, die zur Aufnahme in eine stationäre Erziehungshilfe geführt haben, zum Ende der Hilfe kaum noch als belastende Rahmenbedingung für die Lebensgestaltung angesehen würden. Darüber hinaus mahnt sie an, dass CareleaverInnen u.a. bedingt durch den Ausschluss aus dem Kinder- und Jugendhilfesystem über deutlich weniger tragfähige soziale Netzwerke verfügten, als Gleichaltrige, die in ihren Familien aufwachsen. Diese sozialen Ressourcen seien für diese jungen Menschen jedoch über Krisensituationen hinaus auch in der Weiterentwicklung der eigenen Identität und hinsichtlich einer eigenverantwortlichen Lebensführung existenziell (vgl. Thomas 2013, S. 43).

Kostenheranziehung bei vollstationären Leistungen

Neben den weniger stabilen Netzwerken verfügen die CareleaverInnen auch über geringere materielle Ressourcen. Dies sei auf die alte Fassung bezogen, auch der Heranziehung zur Kostenbeteiligung gemäß den §§ 91ff. geschuldet. Zu diesem Schluss gelangen Achterfeld u.a. in ihrer „Kurzexpertise Careleaver“, da junge Volljährige bisher aus ihrem Einkommen und darüber hinaus auch aus ihrem Vermögen zu den anfallenden Kosten bei vollstationären oder teilstationären Hilfen herangezogen wurden (§ 92 Abs. 1 aF). Mehrere unerwünschte Nebeneffekte waren die Folge. Junge Menschen, die in der Heimerziehung oder bei Pflegeeltern leben und über eigenes Einkommen verfügen, mussten dem § 94 entsprechend, 75 Prozent davon für die Kosten der stationären Unterbringung an das Jugendamt abgeben. Das bedeutet, dass junge Menschen nur 25 Prozent ihres Einkommens behalten durften. Achterfeld u.a. prangern an, dass die bisherige Kostenheranziehung von den jungen Menschen als ungerecht erlebt würde und zugleich den Anreiz zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines

Ferien-/Nebenjobs schmälerte. Durch die Kostenheranziehung wurde also unter Umständen auch der Erfolg der Hilfe zur Erziehung im Sinne der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung gefährdet. Zudem erschwert diese Regelung die Bildung einer finanziellen Grundlage für ein unabhängigeres Leben (vgl. Achterfeld/Knörzer/Seltmann 2021, S. 12). In der Konsequenz unterlägen diese jungen Volljährigen im Jahr 2017 einer Untersuchung des Jugendforschungsinstituts zufolge durch auslaufende Hilfen einem erhöhten Armutsrisiko und seien anfälliger für Wohnungslosigkeit (vgl. Beierle/Hoch 2017, S. 16).

Übergänge zu anderen Sozialleistungen

Um Armut und Wohnungslosigkeit zu verhindern, können CareleaverInnen nach dem Verlassen der stationären Hilfen Leistungen nach anderen Rechtsgrundlagen in Anspruch nehmen. Diese Schnittstellen zu anderen Leistungsträgern bargen bis zur Einführung von konkreten Übergangsregelungen gemäß § 41a nF besondere Herausforderungen für CareleaverInnen. Solange sie die juristische Altersgrenze noch nicht erreicht haben, erhalten junge Menschen Unterstützung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Doch mit dem Ausscheiden aus den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, gibt es „keinen übergeordneten Leistungsbereich mehr, welcher – ähnlich der Erziehungshilfe – ein komplexes psychosoziales, materielles entwicklungs- und bildungsorientiertes Unterstützungsangebot bereithält“ (Sievers/Zeller/Thomas 2016, S. 71). Matthes erläutert, dass stattdessen verschiedene Rechtskreise in Frage kommen können, welche diverse Schnittstellen aufweisen (vgl. Matthes 2021, S. 74). In ihrem Beitrag über die „soziale Benachteiligung der CareleaverInnen am Übergang von der stationären Jugendhilfe in die Selbständigkeit“, zeigt sie auf, dass es bei der Zuständigkeitsklärung immer wieder zu Überschneidungen mit anderen Sozialleistungsbereichen käme. Aus diesen sogenannten Leistungskongruenzen resultieren wiederum Leistungskonkurrenzen (vgl. Matthes 2021, S. 75). In der Praxis relevant werden etwa Übergänge von der Kinder- und Jugendhilfe in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder die Ausbildungsförderung (SGB III). Möglich ist auch eine Schnittstelle zur Sozialhilfe (SGB XII) in Form der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 ff. SGB XII). Zudem ist ein Übergang in die Kinder- und Jugendpsychiatrie als Leistungserbringer im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Eingliederungshilfe denkbar (vgl. Wiesner 2014, S. 36). Diese Vielfalt an Sozialleistungsträgern kann Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Anschlusshilfen verursachen. Eine gelingende Anknüpfung an jene Hilfesysteme ist jedoch entscheidend dafür, ob die bisher geleisteten Hilfen nachhaltig wirksam sind und dafür, dass die Deckung der bestehenden Hilfebedarfe gewährleistet wird, damit der Verselbständigungsprozess des jungen Menschen

kontinuierlich fortgesetzt werden kann (vgl. Wiesner 2014, S. 5).

Für junge Erwachsene, aber auch für die Leistungserbringer und die Leistungsträger wirkt sich die besagte Schwierigkeit bei der Zuordnung zum jeweiligen Hilfesystem (SGB VIII, SGB XII, SGB II oder SGB III) oft nachteilig aus. Wenn die Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers gleichermaßen in Betracht kommt, könne laut Wiesner eine Leistungsverweigerung, mindestens aber eine Leistungsverzögerung zulasten der hilfesuchenden Person die Folge sein. Dies verkompliziere oder verhindere teilweise eine bedarfsgerechte Leistungserbringung. Wiesner stellt klar: „selbst dort, wo eindeutige Zuordnungen der jeweiligen Bedarfe der hilfesuchenden Personen zu den verschiedenen Leistungssystemen möglich sind, sehen sich die Betroffenen oft vor das Problem gestellt, sich die Hilfe bei den verschiedenen Sozialleistungsträgern „zusammensammeln“ zu müssen“ (Wiesner 2014, S. 31). Von einem „Verschiebebahnhof“ der Zuständigkeiten zwischen SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII wurde diesbezüglich im 14. Kinder- und Jugendbericht der Sachverständigenkommission geschrieben, wobei die entsprechenden AkteurInnen zum Teil Verfahrensweisen der Hilfevermeidung anstelle von Hilfgewährung praktizierten (vgl. BMFSFJ 2013, S. 352).

Verlassen der Kinder- und Jugendhilfe

Die bereits angeführten Herausforderungen, mit denen sich junge Menschen beim Verlassen der stationären Hilfe bisher konfrontiert sahen, waren mitunter auch Resultat einer fehlenden Rückkehrmöglichkeit in die Jugendhilfe. Benjamin Strahl u.a. verweisen darauf, dass die Entscheidung, die Hilfen zu verlassen, in der Regel nicht revidierbar war. Somit wurden die Bestimmungen für junge Volljährige, diesen in der alten Fassung des § 41 nicht gerecht. Denn junge Erwachsene befinden sich, wie Strahl u.a. argumentieren, in einer „entgrenzten Lebensphase“, die von einer gewissen Statusunsicherheit geprägt sei (vgl. Strahl/Mangold/Ehlke 2012, S. 42). „Während sie in einzelnen Bereichen selbständig und unabhängig leben, ist in anderen Bereichen die Autonomie nicht erreicht oder kann wieder verloren gehen“ (Strahl/Mangold/Ehlke 2012, S. 41). Mit einer bis zur Verabschiedung des KJSG fehlenden explizit formulierten Rückkehroption für CareleaverInnen ließ der Gesetzgeber diese Tatsache lange außer Acht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die auf die Praxis einflussnehmenden rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, zahlreiche soziale Benachteiligungen für CareleaverInnen mit sich brachten. Maßgeblich verursacht durch unzureichende rechtliche Bestimmungen, waren Nachjustierungen in diesem Bereich überfällig. Welche Rolle der Sozialen Arbeit, vertreten durch Einrichtungen, Träger und Verbände bei diesem sozialpolitischen Vorhaben zukommt, soll jetzt geklärt werden.

Die Verantwortung der Sozialen Arbeit bei der Gestaltung der Sozialpolitik

Da CareleaverInnen zur Klientel sozialarbeiterischer Praxis gehören, sind Einrichtungen Sozialer Arbeit genau wie Verbände und Betroffenenorganisationen „Träger von Sachverstand“ und bilden Sachverständigenkreise (vgl. Rieger 2015, S. 1206). Im Handbuch Soziale Arbeit spricht Günter Rieger im Kapitel „Politikberatung“ von Politikberatung als Teil des politischen Auftrags Sozialer Arbeit. Obwohl umstritten ist, ob und wie dieser politische Auftrag zu rechtfertigen ist und welchen Umfang er ggf. hat, ist anzuerkennen, dass Politikberatung durch die Fachlichkeit der Sozialen Arbeit politisch gewollt ist und sich als gesetzlicher Auftrag auch in den §§ 1, Abs. 3, Nr. 4 oder §§ 71 und 87 der Kinder- und Jugendhilfe wiederfindet. Rieger stellt fest, dass ein gewisses Selbstverständnis bei jeder Profession erkennbar sei, Politik aufgrund ihres besonderen Fachwissens in einem bestimmten Bereich zu beraten (vgl. Rieger 2015, S. 1203). Angesichts dieser Tatsache ist auch für die Soziale Arbeit ein solcher Auftrag, die Pflicht und der Wille zur Politikberatung, naheliegend, will man die Beantwortung relevanter Fragen für Soziale Arbeit nicht allein anderen Personen oder Institutionen mit möglicherweise anderen Interessen überlassen.

Da der Einfluss der Sozialen Arbeit auf die Sozialpolitik im Bezug zum hier diskutierten Thema von zentraler Bedeutung ist, soll nachfolgend der sozialarbeitspolitische Bedarf an Politikberatung erörtert und als Methode vorgestellt werden. Hierfür gilt es zunächst zu klären, dass Politikberatung durch Mitglieder der Gesellschaft wie Wissenschafts- oder Interessensverbände zur Aufklärung und Aktivierung der Politik bzw. ihrer AkteurInnen und Institutionen dient. Anlässe zur Politikberatung bieten gesellschaftliche Veränderungen und Problemlagen und der daraus resultierende Regelungsbedarf. Gleichzeitig wird auf mögliche Lösungsansätze und deren Wirkungen wie Nebenwirkungen hingewiesen. Ziel ist es, PolitikerInnen mit wissenschaftsgestützten und oder praxisrelevanten Informationen und Erkenntnissen zu versorgen, über die das politische System nicht ausreichend verfügt (vgl. Rieger 2015, S. 1203). Für das tragfähigste Verhältnis zwischen Politik und externen BeraterInnen hält Rieger das pragmatische Modell, bei dem Politikberatung als kommunikativer Prozess aufgefasst wird, in dessen Verlauf Politik, Wissenschaft und Praxis einen wechselseitigen Lernprozess durchlaufen (vgl. Rieger 2015, S. 1204). Politikberatung muss deshalb über die Fachkompetenz hinaus über weitreichende Kenntnisse zu politischen Prozessen verfügen und sollte Fragen der Durchsetzbarkeit und Umsetzbarkeit entsprechender politischer Entscheidungen berücksichtigen (vgl. Rieger 2015, S. 1204). Im Rahmen von Gruppendiskussionen bei der AGJ-Transferkonferenz erläuterte Ulrike Bahr, Vorsitzende des

FSFJ-Bundestagsausschuss dass beispielsweise die Forderungen einzelner Fachverbände bezüglich der Rechte von CareleaverInnen weit entfernt von dem waren, was für den Bundesrat zustimmungsfähig gewesen wäre.

Unter politischen EntscheidungsträgerInnen gilt es, auf wissenschaftliche Erkenntnisse sowie Praxiserfahrungen zurückzugreifen, um geeignete sozialstaatliche Leistungen zu gestalten, durchzusetzen und unerwünschte Nebeneffekte zu vermeiden (vgl. Rieger 2015, S. 1204). Beispielhaft für solche unerwünschten Nebeneffekte sind die hier dargelegten sozialen Ausschlüsse von CareleaverInnen aufgrund der unkonkreten Rechtslage als Folge der Hilfebeendigung selbst. Auf der anderen Seite haben auch Angehörige der Sozialen Arbeit ein grundlegendes Interesse an der Praxistauglichkeit politischer Entscheidungen, denn die Einrichtungen, Verbände und KlientInnen der Sozialen Arbeit sind in ihren Ressourcen und Handlungsspielräumen wesentlich von politischen Entscheidungen abhängig. Rieger betont in diesem Zusammenhang die existenzielle Bedeutung des mithilfe von Politikberatung ausgeübten gestalterischen Einfluss auf Politik (vgl. Rieger 2015, S. 1205). Sämtliche Inhalte von Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit können Beratungsgegenstand in der Sozialpolitik sein.

Sehr bedeutsam für die Ausarbeitung des KJSG war der vom zuständigen Ministerium einberufene „Mitreden-Mitgestalten-Dialogprozess“. Wie bei der Politikberatung üblich, erfolgte auch hier das methodische politische Handeln der Politikberatung in mehreren aufeinander abgestimmten Schritten. Beginnend mit der Initialphase, in welcher der Kontakt angebahnt und der Beratungsbedarf festgelegt wird, gehörte auch zum Dialogprozess zunächst die Bildung einer Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ (vgl. Rieger 2015, S. 1205). Sie enthielt eine Unterarbeitsgruppe zur wissenschaftlichen Begleitforschung und Online-Konsultationen der Fachöffentlichkeit sowie die Betroffenenbeteiligung (vgl. BMFSFJ 2020, S. 4). Daran anschließend folgt in der Politikberatung die Planungsphase, in der Ziele und Methoden geklärt, sowie der finanzielle Rahmen abgesteckt werden, woraufhin in der Analysephase Daten erhoben und ausgewertet werden (vgl. Rieger 2015, S. 1205). So auch geschehen beim Dialogprozess. Ziel des Austausches mit der Fachlichkeit war es, über ein Jahr hinweg Einschätzungen verschiedenster ExpertInnen einzuholen, wie die Situation junger Menschen und ihrer Familien verbessert werden könne, um auf dieser Basis die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht zu erarbeiten (vgl. BMFSFJ 2020, S. 10). Auf Grundlage der identifizierten Handlungsbedarfe wurde ein Arbeitspapier entworfen, welches mögliche Handlungsoptionen enthielt. Die Handlungsoptionen wurden anhand von Bewertungskriterien systematisiert, um eine möglichst vergleichbare Einordnung zu ermöglichen (vgl. BMFSFJ 2020, S. 10). Daraufhin

fanden Beratungen in der Arbeitsgruppe statt. Schließlich müssen in der letzten Phase der Politikberatung die Ergebnisse und Empfehlungen gebündelt werden (vgl. Rieger 2015, S. 1205). Zum Ende des einjährigen Dialogprozess wurden die Ergebnisse der Bundesministerin für den anstehenden Gesetzgebungsprozess überreicht (vgl. BMFSFJ 2020, S. 10). Allgemein erteilen entweder politische EntscheidungsträgerInnen den Auftrag zur Politikberatung oder AkteurInnen Sozialer Arbeit wie Einrichtungen, Verbände, Stiftungen oder Selbsthilfevereinigungen ergreifen die Initiative von sich aus. Die Beratungen erfolgen durch informelle wie formelle Kontakte zu beispielsweise Gemeinderäten, Abgeordneten oder Regierungsmitgliedern (vgl. Rieger 2015, S. 1205). Im Fall des Mitreden-Mitgestalten-Prozess ging die Initiative vom Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus (vgl. Bundesverband Caritas 2021, S. 9).

Die Politikberatung durch die Fachlichkeit der Sozialen Arbeit erfolgt einerseits durch das Wissenschaftssystem, also die Disziplin und andererseits durch die Profession als Praxis Sozialer Arbeit. Wissenschaftliche Politikberatung wird durch entsprechende Institute erbracht. Im Falle der Rechte für CareleaverInnen leistete die Universität Hildesheim einen wichtigen Beitrag. Freie Träger oder Betroffenenorganisationen vertreten die sozialarbeiterische Praxis (vgl. Rieger 2015, S. 1206). Die Betroffenenorganisation Careleaver e.V.³ hat sich im Dialogprozess maßgeblich für die Belange von CareleaverInnen eingesetzt. Des Weiteren beteiligten sich VertreterInnen aus der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe sowie den Ländern und Kommunen. Gemeinhin wird der Austausch als sehr erfolgreich bewertet (vgl. Bundesverband Caritas 2021, S. 9)

Den Forderungen derer, die sich für die Stärkung junger Menschen eingesetzt haben, hat der Gesetzgeber nun auch mittels erweiterter und verbindlicherer Regelungen in der Neufassung der Hilfe für junge Volljährige entsprochen, um CareleaverInnen den Verselbständigungsprozess zu erleichtern. Nun sollen diese neuen Regelungen im Einzelnen untersucht werden.

Regelungsgehalt der neuen Fassung der Hilfe für junge Volljährige

Als Reaktion auf den Verweis, dass Präzisierungsbedarf bezüglich der Rahmenbedingungen bei der Hilfestellung bestehe, wurde in der Neufassung des § 41 gleich im ersten Satz eine verbindlichere Formulierung aufgenommen. Mit der konkreteren Anspruchsvoraussetzung,

³ Der Careleaver e.V. ist ein selbstorganisiertes und bundesweit tätiges Netzwerk von Menschen, die in der stationären Kinder- und Jugendhilfe aufgewachsen sind. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, sowohl durch Aufklärungsarbeit auf die Probleme von Careleavern, insbesondere beim Übergang aus der Jugendhilfe in die Selbständigkeit, aufmerksam zu machen, als auch gezielt für ihre Rechte einzustehen (Careleaver e.V. 2022, S. 2 (Internetquelle))

dass junge Menschen Hilfe „[...] erhalten [...], solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet“, wird klargestellt, dass bei Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen die geeignete und notwendige Hilfe zwingend zu gewähren ist (vgl. Achterfeld 2021, S. 172). Im Gesetzesentwurf heißt es hierzu, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Prüfauftrag erhält, festzustellen, ob die Verselbständigung der jungen volljährigen Person noch nicht sichergestellt ist bzw. nach einer Unterbrechung der Hilfe nicht mehr vorliegt. Ist der Verselbständigungsprozess noch nicht abgeschlossen, so ist der jungen volljährigen Person die geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) zu gewähren. Der erläuterten Problematik bzgl. der unsicheren Erfolgsaussichten wird im Gesetzesentwurf ebenfalls begegnet. Für die Hilfestellung wird gemäß § 41 nF keine Aussage mehr verlangt, dass die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus tatsächlich erreicht wird. Die Hilfe bezweckt schließlich die Unterstützung des Verselbständigungsprozesses an sich (vgl. BT-Drs. 19/26107 S. 94).

Um nun die im vorherigen Abschnitt beschriebenen Risiken bei Beendigung der Hilfe auszuschließen, gilt es durch die Kinder- und Jugendhilfe mögliche Unterstützungsbedarfe zu prüfen. Hierzu zählen die Sicherstellung von Perspektiven mithilfe der Hauptbezugsperson, z.B. bei weiterer Aus- oder Schulbildung oder ungeklärten Fragen der weiteren Lebensunterhaltssicherung etc.. Solange diese Aspekte zum Zeitpunkt der (geplanten) Hilfebeendigung noch nicht geklärt sind, besteht weiterhin ein Anspruch auf die Hilfe für junge Volljährige, da ansonsten eine Beeinträchtigung der Entwicklung des jungen Menschen droht. Vom jungen Menschen muss lediglich dargelegt werden, dass er im Hinblick auf seine aktuellen Lebensumstände immer noch bzw. erneut Hilfe auf dem Weg in die Selbstständigkeit benötigt und ein Abbruch der Hilfe ihn in der weiteren Entwicklung gefährdet (vgl. Achterfeld 2021, S. 172). Somit erfährt der hilfebedürftige Mensch die Möglichkeiten der Mitgestaltung und eine Stärkung seiner Rechte, denn eine Ablehnung der Hilfe durch den Jugendhilfeträger ist nur dann möglich, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darlegen kann, dass der Verselbständigungsprozess bereits vollständig abgeschlossen ist. Achterfeld prognostiziert dementsprechend, dass im Zusammenspiel mit dem intensiven öffentlichen Dialogprozess über den Unterstützungsbedarf junger Volljähriger zu erwarten ist, dass Hilfen für junge Volljährige zukünftig verlässlicher bewilligt würden (vgl. Achterfeld 2021, S. 173).

Coming-back-Option

Wenn CareleaverInnen die Kinder- und Jugendhilfe verlassen, wird ihnen nun durch § 41 Abs. 1 S. 3 eine Rückkehrmöglichkeit in die Hilfe nach Unterbrechung der Leistung eröffnet (vgl. BT-Drs. 19/26107 S. 94). Dies gilt unabhängig von der Dauer der Leistungsunterbrechung, wodurch auch dem von Strahl u.a. vorgebrachten Argument des häufig unbeständig verlaufenden Verselbständigungsprozess Rechnung getragen wird. Falls sich außerdem der Hilfebedarf zwischenzeitlich geändert hat, kann die Hilfe auch auf einer anderen Rechtsgrundlage gewährt werden. Hier zeigen sich Achterfeld u.a. ebenfalls optimistisch, dass auf Grund der expliziten Formulierung in der Praxis zukünftig Rechtssicherheit dahingehend bestehen werde, „dass jederzeit, auch nach Beendigung der bisherigen Hilfe ein Antrag erneut geprüft und bei bestehendem Bedarf auch bewilligt werden muss“ (vgl. Achterfeld/Knörzer/Seltmann 2021, S. 13). Zu bedenken sei jedoch, dass aufgrund der hohen Auslastungsquoten, Pflichten zur Vorhaltung von Plätzen für Rückkehrende und Vorhaltekosten in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit Trägern stationärer Einrichtungen vorzusehen sind. Zudem wird eine individuelle Abstimmung mit den Pflegefamilien bzgl. der Gewährleistung von Nachbetreuung und einer möglichen Rückkehr nötig sein (vgl. Achterfeld 2021, S. 173).

Übergangsplanung in Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern

Für den Übergang nach Beendigung der Hilfe für junge Volljährige ist neben dem § 41 Abs. 3 außerdem der § 36b heranzuziehen.

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen.

Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

Unter der Prämisse der Kontinuitätssicherung macht eine Beendigung der Hilfen für junge Volljährige eine sorgfältige und nahtlose Übergangsplanung erforderlich und stellt zudem eine lohnende Investition in die Zukunft der jungen Menschen dar (vgl. BT-Drs. 19/26107 S. 94). Der Gesetzesbegründung ist hierzu zu entnehmen, dass es angesichts mitunter bestehender

Unsicherheiten über Zuständigkeiten von anderen Trägern von Sozialleistungen sinnvoll erscheine und im Interesse des Kindeswohls geboten sei, dass das Jugendamt hier als Clearingstelle tätig wird. Bestehende gesetzliche Beratungspflichten anderer Sozialleistungsträger gelten weiterhin unverändert (vgl. BT-Drs. 19/26107 S. 107). Bezogen auf die dargelegten, möglichen Leistungskongruenzen durch verschiedene infrage kommende Sozialleistungsträger, sehen die nun geltenden Regelungen in § 41 Abs. 3 iVm. § 36b Abs. 1 im Falle der Nichtfortsetzung oder Beendigung der Hilfe ein Verfahren in drei Stufen vor. Schon bis zu einem Jahr vor dem voraussichtlichen Ende der Hilfe ist das Jugendamt dazu aufgefordert, in der Hilfeplanung zu prüfen, ob bezogen auf die bestehenden Bedarfe ein Zuständigkeitsübergang zu anderen Hilfesystemen „in Betracht kommt“. Dazu gehört auch die Erörterung, mit welchen Leistungen andere öffentliche Stellen bedarfsgerecht den Hilfeprozess der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung einer kontinuierlichen Unterstützung weiterführen können. Wird infolgedessen ein Bedarf festgestellt, sind im zweiten Schritt „rechtzeitig“ Beratungen mit den entsprechenden Sozialleistungsträgern zu den Bedarfen auszurichten. Abschließend sind Verwaltungsvereinbarungen zur Durchführung des Wechsels mit dem/den zukünftig zuständigen Sozialleistungsträger/n zu treffen. In diesen Vereinbarungen soll insbesondere der Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels sowie die Zielsetzungen der Leistungserbringung enthalten sein. Dadurch soll ein fließendes Anknüpfen dieser Sozialleistungen an den vorausgegangenen Hilfeprozess der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt werden (vgl. Achterfeld 2021, S. 175). Die Erforderlichkeit eines zwischen den Sozialleistungsträgern abgestimmten Verfahrens ergibt sich v.a. dann, wenn die zukünftige Wohnsituation oder die Lebensunterhaltssicherung unklar sind. Im Gesetzentwurf wird exemplarisch auf den möglicherweise prüfungswerten Anspruch auf SchülerInnen-BAFÖG hingewiesen. Zudem kommen ggf. (ergänzend) SGB II- oder SGB XII-Leistungen zur Übernahme von Mieten für eine eigene Wohnung oder Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Frage (vgl. BT-Drs. 19/26107 S. 95). Achterfeld fordert in diesem Zusammenhang, dass der jungen anspruchsberechtigten Person hierfür eine entsprechende schriftliche Information über AnsprechpartnerInnen bei den zuständigen Sozialleistungsträgern auszuhändigen sei. Ebenso können die notwendigen Anträge bereits im Vorhinein ausgefüllt und damit unter Hinweis auf evtl. noch zu ergänzende Unterlagen soweit wie möglich vorbereitet werden (vgl. Achterfeld 2021, S. 176). Bei der Organisation der Anschlusshilfen sowie der frühzeitigen Einbindung der hierfür zu beteiligenden Leistungsträger hat das Jugendamt die Verantwortung inne. Im Kapitel „Übergang: Leaving Care“ erklärt Achterfeld, dass die Sozialleistungsträger in eigener Zuständigkeit nach den für sie maßgeblichen gesetzlichen Regelungen ermitteln, welche Leistungen konkret in Betracht kommen. Da es

weiterhin an einer gesetzlichen Verpflichtung der anderen Sozialleistungsträger zur verbindlichen Zusammenarbeit fehle, wirft sie die Frage auf, wie eine zuverlässige Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern gelingen wird. Ihre Forderung ist diesbezüglich, dass auf fallübergreifender Ebene Strukturen für eine Zusammenarbeit und gemeinsame Prozesse unter den Sozialleistungsträgern mit festen AnsprechpartnerInnen für Leistungsberechtigte zu etablieren seien, um diese nicht wieder auf dem besagten „Verschiebebahnhof“ der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme zu verlieren (vgl. Achterfeld 2021, S. 176).

Resümieren lässt sich, dass mit der adressatInnenfreundlichen Rechtsprechung wirksame Instrumente der Betreuung und Interessenvertretung junger Menschen geschaffen wurden. Um ihnen einen fließenden Übergang im Hilfesystem zu ermöglichen sind jedoch ebenso konkrete Konzepte und gelingende Zusammenarbeit zwischen den Sozialleistungsträgern unter Beteiligung der jungen Menschen notwendig. Orientierung für die Praxis bietet das sogenannte Hildesheimer Übergangsmodell, welches im folgenden Kapitel vorgestellt wird. Zuvor soll noch die rechtlich neu eingeführte Nachbetreuung gemäß § 41a vorgestellt werden. Denn der bislang in § 41 Abs. 3 aF geregelte und oft übersehene Nachbetreuungsanspruch für CareleaverInnen wird nun in einem neu eingeführten Paragraphen geregelt.

Verbindliche Nachbetreuung

§ 41a Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

s. bei § 41 Absatz 3 SGB VIII aF

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Bezugnehmend auf die Erkenntnisse und Forderungen der Fachlichkeit, dass für eine nachhaltig wirksame Jugendhilfe eine verlässliche Unterstützungsstruktur auch nach der Beendigung von Leistungen vorzuhalten ist, enthält das KJSG auch Regelungen zur persönlichen Beratung und Unterstützung in Form einer Nachbetreuung. Damit soll erreicht werden, dass die jungen Volljährigen ihre vertrauten AnsprechpartnerInnen nach Beendigung der Hilfe nicht plötzlich verlieren, sondern diese bei Fragen und Problemen weiterhin zur

Verfügung stehen (vgl. BT-Drs. 19/26107 S. 96). Auch künftig kann durch eine Anpassung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 die Nachbetreuung durch die freien Jugendhilfeträger übernommen werden. Denn in der Regel sind die Vertrauenspersonen unter den Pflegeeltern oder beim Einrichtungspersonal zu verorten und nicht beim Jugendamt selbst.

Bereits vor Beendigung der Hilfe soll im Hilfeplan festgelegt werden, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang ein Nachbetreuungsbedarf besteht. Bezogen auf den individuellen Bedarf gilt es, die Festlegungen in regelmäßigen Abständen durch eine Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen zu überprüfen (vgl. Achterfeld 2021, S. 179). Für die Praxis bedeutet dieser Regelungsgehalt, mit seinen vagen Formulierungen wie „angemessener Zeitraum“ und „notwendiger Umfang“, dass der Leistungserbringer einen Ermessensspielraum hat. Achterfeld stellt jedoch klar, dass der Nachbetreuungsanspruch durch den klaren Gesetzeswortlaut („werden ... beraten und unterstützt“) stets in dem erforderlichen Umfang im Anschluss an die bisherige Hilfe zu gewähren sei. Orientieren könne man sich bzgl. des „angemessenen Zeitraums“ gemäß Achterfeld an dem üblicherweise zunehmend späteren Auszugsalter aus dem Elternhaus. Damit sei ein Nachbetreuungsanspruch bis zur Vollendung des 25.

Lebensjahrs zu gewähren. Ihr Vorschlag lautet, dass anschließend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs Gutscheine für Fachleistungsstunden angeboten werden könnten.

Die Relevanz der Nachbetreuung ergibt sich v.a. aus den bei CareleaverInnen häufig fehlenden sozialen Kontakten zu sonstigen Bezugs- und Vertrauenspersonen. Wie oben von Severine Thomas dargelegt, werden diese insbesondere als Rückhalt in herausfordernden Situationen benötigt, beispielsweise bei Konflikten oder Überforderung in Alltagssituationen. Deshalb sind entsprechende Leistungen in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 78b Abs. 2 festzulegen. Durch gemeinsame schriftliche Vereinbarungen zur Nachbetreuung und deren Dauer, gilt es in der Hilfeplanung im Vorhinein zu klären, dass Pflegeeltern oder Einrichtungspersonal zur Nachbetreuung zur Verfügung stehen und regelmäßig die Gesprächsinitiative ergreifen, sodass nicht die jungen Menschen auf die Bezugspersonen zugehen müssen. Ebenso wichtig ist die Bereitstellung niederschwelliger Anlaufstellen für unterstützungsbedürftige CareleaverInnen, die keine bisherige Bezugsperson aufsuchen möchten (vgl. Achterfeld 2021, S. 180).

Reduzierte Kostenbeteiligung

Neben dem expliziten gesetzlichen Auftrag zur Nachbetreuung oder dem Anspruch auf zeitweilige Rückkehrmöglichkeiten in Hilfesettings ist auch die Kostenbeteiligung als wichtiger Faktor bei der Situation von CareleaverInnen zu erwähnen.

<p>§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung [...]</p> <p>(1a) Zu den Kosten vollstationärer Leistungen sind junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 zusätzlich aus ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.</p> <p>(2) [...] [...]</p>	<p>§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung [...]</p> <p>(1a) Zu den Kosten vollstationärer Leistungen sind volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 zusätzlich aus ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.</p> <p>(2) [...] [...]</p>
<p>§ 94 Umfang der Heranziehung [...]</p> <p>(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser unabhängig von einer Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 und 4 einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag</p>	<p>§ 94 Umfang der Heranziehung [...]</p> <p>(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser unabhängig von einer Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 und 4 einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen. Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>[...]</p>

<p>erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.</p>	<p>(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich, 2. Einkommen aus Ferienjobs, 3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder 4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.
---	---

Bisher wurde bei der Kostenheranziehung junger, vollstationär untergebrachter Volljähriger aus deren Vermögen, immer durch § 92 Abs. 5 S. 1 geprüft, ob dies dem Ziel und Zweck der Leistung entgegenstehen oder eine besondere Härte für den jungen Volljährigen darstellen würde (vgl. Achterfeld 2021, S. 183). Doch wie im vorherigen Kapitel erläutert, kann davon ausgegangen werden, dass die Kostenheranziehung in aller Regel dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe entgegensteht, die jungen Volljährigen auf ein selbständiges Leben nach Beendigung der Leistung vorzubereiten. Zu diesem Schluss ist man auch im Regierungsentwurf gelangt. Dort heißt es, dass junge Volljährige gemäß § 92 Abs. 1a künftig nicht mehr zu Kosten aus ihrem Vermögen herangezogen werden⁴ (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 112). Folglich ermöglicht das Absehen von einer Kostenheranziehung aus dem Vermögen die Rücklagenbildung und entspricht somit nun auch dem Ziel der Jugendhilfe. Ähnlich verhält es sich mit der Absenkung der Kostenheranziehung auf höchstens 25 Prozent aus dem aktuellen

⁴ Außer es handelt sich um eine Unterbringung junger Volljähriger in einer Mutter-Kind-Einrichtung nach § 19.

Einkommen⁵ gemäß § 94 Abs. 6. Hiervon sogar gänzlich ausgenommen sind Einkommen aus kleineren Jobs, wodurch ein Anreiz für die jungen Menschen geschaffen wird, eine Tätigkeit auf dem Weg in die Selbständigkeit aufzunehmen (vgl. Achterfeld 2021, S. 183). Bezogen auf die Bedeutung des Gesetzeswortlautes „von höchstens 25 %“ des Einkommens gibt Achterfeld zu bedenken, dass derzeit weiterhin offenbleibe, wie der Begriff „höchstens“ im Einzelfall anzuwenden sei. Ihrer Einschätzung nach ist es zu vertreten, dass über die Begrenzung auf 25 Prozent des Einkommens hinaus auch ein geringerer Kostenbetrag verlangt bzw. ggf. sogar ganz auf eine Kostenheranziehung verzichtet werden könne. Ihrer Erwartung nach werden die Landesjugendämter hierzu eine entsprechende Orientierungshilfe mit aktualisierter Auslegungsempfehlung bereitstellen. Die in § 92 Abs. 5 verbrieft Verpflichtung zur Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bleibt jedenfalls bestehen (vgl. Achterfeld 2021, S. 184). Daneben wird nun aber auch ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes von denjenigen jungen Menschen gefordert werden, die das Kindergeld selbst beziehen. Diese Neuregelung in § 94 Abs. 3 sorgt ab jetzt für Rechtssicherheit in der Praxis der Jugendämter, indem von nun an Klarheit darüber herrscht, dass auch von beispielsweise Vollwaisen oder unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die das Kindergeld selbst beziehen, ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes gefordert werden kann (vgl. Achterfeld 2021, S. 183).

Wie dargelegt, haben durch die Reform des KJSG viele rechtliche Verbesserungen für CareleaverInnen Eingang in die Kinder- und Jugendhilfe gefunden. Mit den verbindlicheren Regelungen für die Hilfe für junge Volljährige sind wesentliche Rahmenbedingungen gesetzt, welche die fachliche Entwicklung der Übergangsgestaltung verändern werden. Das Gesetz enthält Vorgaben für neue Qualitätsstandards in den stationären Hilfen und daran anschließende Leistungen. Deshalb gilt es nun zu klären, wie die Umsetzung der Reform des KJSG in der Praxis gelingen kann.

Hildesheimer Übergangmodell

In Zusammenarbeit mit der Universität Hildesheim hat sich der Landkreis Hildesheim um eine Gesamtstrategie für die Weiterentwicklung der Übergänge von CareleaverInnen in die Selbständigkeit bemüht. Das hierfür ins Leben gerufene Forschungsprojekt „Trans-Fair. Übergänge aus Heimerziehung und Vollzeitpflege“ wurde im Zeitraum von 2017 bis 2019 durchgeführt und war damit bundesweit das erste seiner Art. Das Institut für Sozial- und

⁵ Der Gesetzgeber erkennt an, dass junge Menschen üblicherweise ein eher unregelmäßiges Einkommen haben, da sie häufig nur zeitweise einer Tätigkeit nachgehen. Aus diesem Grund soll bei jungen Menschen das aktuelle Einkommen des Monats, in dem die Leistung erbracht wird, für die Höhe des Kostenbeitrags maßgeblich sein (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 122).

Organisationspädagogik hat in enger Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt und dem Jobcenter Hildesheim anhand qualitativer Interviews und Workshops mit CareleaverInnen und Fachkräften die vorherrschenden Verfahrenswege und Hilfeinfrastrukturen im Übergang aus der stationären Erziehungshilfe ins Erwachsenenleben analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten erwogen. Diese Erkenntnisse bilden die Grundlage für das Hildesheimer Übergangsmodell, anhand dessen nun die Anwendung der neuen Regelungen für die rechtskreisübergreifende Übergangsbegleitung von CareleaverInnen exemplarisch aufgezeigt werden soll (vgl. Feyer/Schube/ Thomas 2020, S. 4).

Auch in Hildesheim wurde das Ausscheiden aus der Kinder- und Jugendhilfe für CareleaverInnen zunächst trotz entsprechenden gesetzlichen Vorgaben unzureichend geregelt. Der Veröffentlichung ist bzgl. der Ausgangssituation zu entnehmen, dass über die erreichte Volljährigkeit hinaus nur wenige Hilfen fortgesetzt wurden. Diese waren wiederum üblicherweise als kurzzeitige Fortführungen stationärer oder ambulanter Hilfen angelegt. Gleichzeitig stellte die Gewährung von Hilfen für 19- oder 20-jährige eine Ausnahme dar. Häufig kam es hingegen zu ungeplanten Abbrüchen stationärer Hilfen zur Erziehung, wobei es an verankerten niedrigschwelligen Angeboten für CareleaverInnen nach Beendigung der Hilfe mangelte. Auch Rückkehroptionen in die Heimerziehung oder Vollzeitpflege waren nicht standardmäßig vorgesehen. Das Übergangsmanagement gelang selbst bei planmäßig beendeten stationären Hilfen zur Erziehung häufig nicht oder nicht in zufriedenstellender Weise, denn eine unmittelbar anknüpfende Existenzsicherung oder Anbindung an nachgehende soziale Dienste war vielfach nicht sichergestellt. Bei all diesen Vorgehensweisen gab es keine einheitlichen fachlichen Standards für die Gestaltung von Übergängen aus stationären Erziehungshilfen in die Selbständigkeit und keine Evaluation der Verläufe des Leaving Care Prozesses im Sinne eines Fachcontrollings. In Ermangelung einer umfassenden Übergangsbegleitung von CareleaverInnen wurden viele von ihnen nicht oder nicht rechtzeitig durch die nachgehenden Hilfesysteme erreicht. Dies trug dazu bei, dass sich viele junge Erwachsene nach der stationären Jugendhilfe in schwierigen Lebensverhältnissen befanden. Dies betraf auch junge Volljährige, die bis dahin eine positive Entwicklung in der stationären Erziehungshilfe genommen hatten (vgl. Feyer/Schube/Thomas 2020, S. 5). Um diesen Leaving Care Entwicklungen entgegenzuwirken, zielt das Modell darauf ab, durch einen abgestimmten Übergang für junge Erwachsene aus stationären Erziehungshilfen, Übergangs- und Teilhabesituationen von CareleaverInnen abzuwenden. Dabei wird angenommen, dass das KJSG grundsätzlich zuerst für die Bedarfslagen aller jungen Menschen unter 21 Jahren heranzuziehen ist, auch für jene jungen Erwachsenen, die bisher nicht im öffentlichen

Hilfesystem in Erscheinung getreten sind, sich jedoch in schwierigen Lebenslagen befinden und ohne ausreichenden familiären Rückhalt zurechtkommen müssen (vgl. Feyer/Schube/ Thomas 2020, S. 4). Mit seiner Veröffentlichung im Juli 2020 enthält das Hildesheimer Modell bereits ein Jahr vor Verabschiedung des KJSG die wesentlichen Aspekte einer ganzheitlichen Begleitung junger Volljähriger auf dem Weg in die Selbständigkeit, da die EntwicklerInnen des Modells dies als eine grundlegende Voraussetzung für den positiven Verlauf von Hilfen verstehen.

Modellüberblick

Das Modell gliedert sich in vier Phasen, die sich am Prozess des Leaving Care orientieren. Als Basis steht am Anfang die vorbereitende Phase während der stationären Hilfe. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Frage nach dem Hilfeende aufkommt, erfolgt mit der Klärung der Perspektiven die zweite Phase. Die Begleitung des konkreten Übergangs, also die Begleitung vor dem Auszug und Hilfeende knüpft daran an. Abschließend folgt die Phase vier durch eine weitergehende Begleitung nach Ende der stationären Hilfe (vgl. Feyer/Schube/Thomas 2020, S. 7).

Hildesheimer Übergangmodell

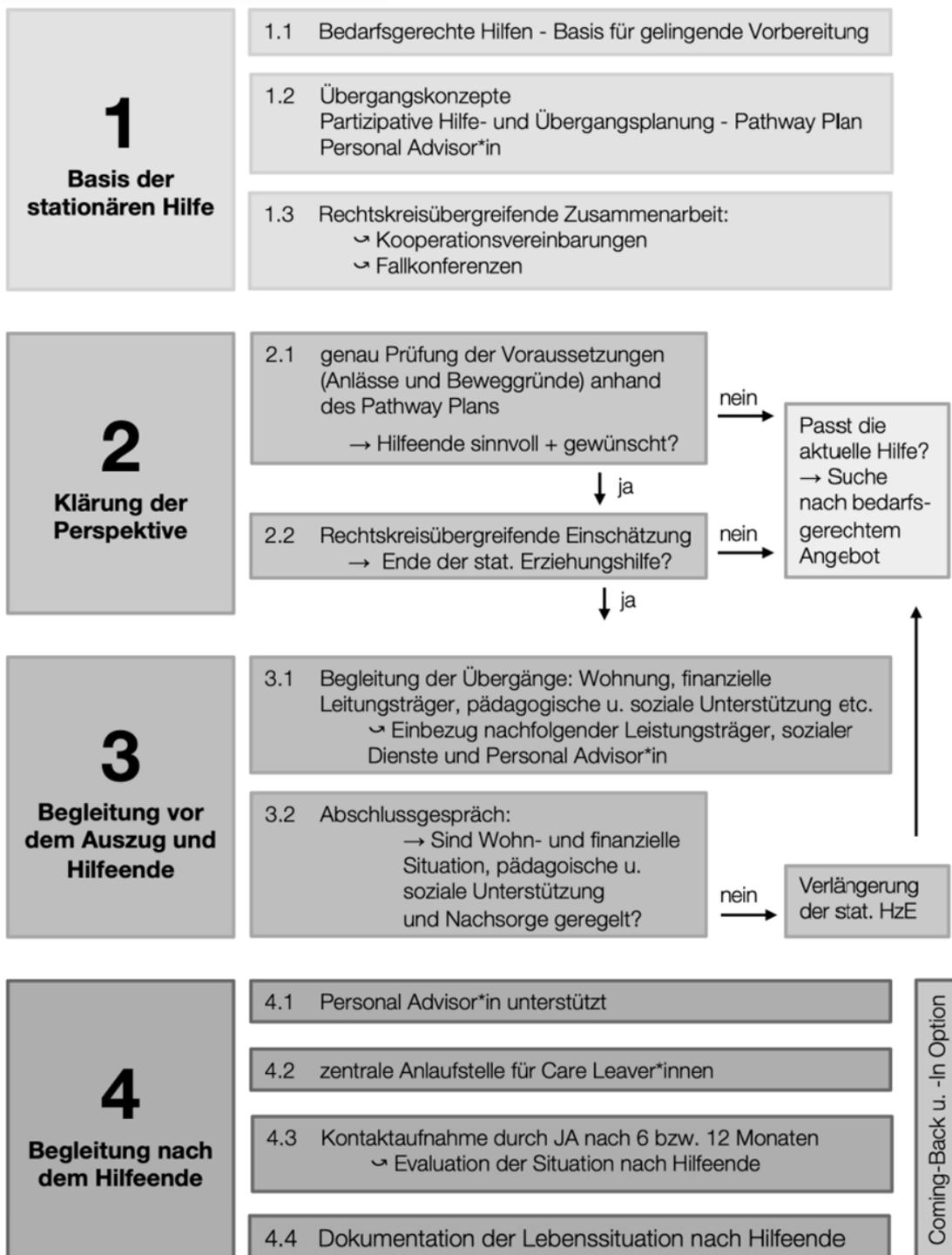


Abbildung 1: Hildesheimer Übergangmodell. Bausteine für flexible Übergänge aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben.

(Feyer/Schube/Thomas 2020, S. 6)

Im Folgenden wird auf diese vier Bausteine eingegangen und erläutert, was auf verschiedenen Ebenen in diesem Abschnitt der stationären Erziehungshilfen zur gelingenden Übergangsbegleitung notwendig ist.

Stationäre Hilfe als Basis

Als Voraussetzung für eine gelingende Vorbereitung des Übergangs stellen die AutorInnen mit Verweis auf die häufig auftretenden Risiken beim Verlassen der Jugendhilfe klar, dass der Rechtsanspruch für Hilfen als eindeutige „Muss-Bestimmung“ konzipiert sein sollte. Darüber hinaus gelte es Unterstützungsangebote für junge Volljährige zu entwickeln, die diese auch annehmen wollen (vgl. Feyer/Schube/Thomas 2020, S. 7). Für den Übergangsprozess sind von den Leistungserbringern Konzeptionen auszuarbeiten. Feyer u.a. geben zu verstehen, dass Übergangskonzepte in der Vergangenheit vornehmlich die praktische Verselbständigung, wie das Erlernen alltagspraktischer Kompetenzen in den Blick nahmen. Das greife jedoch zu kurz, denn die Auswertung habe ergeben, dass v.a. das „alleine klar kommen“ auf einer emotionalen Ebene von CareleaverInnen als größte Herausforderung wahrgenommen werde. Demzufolge stellten der Aufbau eines sozialen Netzwerks sowie die Vermittlung von Wissen um Hilfsangebote, ebenfalls bedeutende Elemente von Übergangskonzepten dar. In ihnen sollten deshalb auch Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendhilfeträger und nachfolgenden Leistungsträgern sowie nachfolgenden sozialen Unterstützungs- und Beratungsangeboten verankert sein (vgl. Feyer/Schube/Thomas 2020, S. 8). Daraufhin wird partizipativ erarbeitet, wie die Bausteine des Übergangskonzepts von den jungen Menschen in Anspruch genommen werden können. Bei den Hilfeplangesprächen sind neben den CareleaverInnen und dem Jugendamt, der freie Träger, die Pflegeeltern, der Vormund, die oder der Personal AdvisorIn, nachfolgende Leistungsträger sowie nachfolgende soziale Dienste vertreten (vgl. Feyer/Schube/Thomas 2020, S. 9).

Die als Personal AdvisorIn tätige Person erfüllt gewissermaßen die durch den § 41a ins Leben gerufenen Aufgaben. Sie soll vor, im und nach dem Übergang, also in einer Phase, in der sich sonst zahlreiche AnsprechpartnerInnen und Zuständigkeiten ändern, eine Vertrauensperson für den jungen Menschen sein und entsprechend von diesem gewünscht sein. Zudem müssen die Personal AdvisorInnen wie beispielsweise Verwandte, (ehemalige) Pflegeeltern oder BetreuerInnen, Lehrkräfte oder SporttrainerInnen bereit und geeignet sein, diese Rolle zu übernehmen. Sie sollten bereits frühzeitig vor dem 18. Geburtstag ausgewählt und in die Hilfe- und Übergangsplanung einbezogen werden, damit sie die Situation der jungen Menschen gut kennen. Ihre Aufgabe besteht darin, bei allen relevanten Fragen entweder direkt unterstützen zu können oder den CareleaverInnen dabei zu helfen, entsprechende Unterstützungsangebote zu suchen und zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass es beim Jugendamt eine Anlaufstelle für Personal AdvisorInnen gibt, wenn diese selbst Beratung benötigen (vgl. Feyer/Schube/Thomas 2020, S. 9).

Durch festgelegte Kooperationsvereinbarungen mit allen relevanten AkteurInnen des Sozialhilfesystems werden bei Bedarf Fallkonferenzen einberufen. Bei diesen regelmäßigen Arbeitstreffen an denen Mitarbeitende verschiedenster Rechtskreise teilnehmen, sollen Fälle gemeinsam besprochen werden. Die jeweiligen Professionen mit ihren verschiedenen fachlichen Logiken tauschen sich mit dem Ziel aus, ein besseres Verständnis der anderen fachlichen Perspektiven zu erlangen, um gemeinsam Möglichkeiten der künftigen Unterstützung auszuloten (vgl. Feyer/Schube/Thomas 2020, S. 10).

Klärung der Perspektive

Wenn schließlich der Zeitpunkt des Hilfeendes anberaumt wird, gilt es eine genaue Prüfung der Voraussetzungen durchzuführen, denn das Erreichen der Volljährigkeit ist nicht per se Kriterium für die Initiierung des stationären Hilfeendes. Ausschlaggebend ist stattdessen beim vorliegenden Modell ein Bewertungsbogen, mit dessen Hilfe ermittelt wird, ob ein Übergang aus einer Wohngruppe oder der Pflegefamilie zu dem gegebenen Zeitraum von allen Beteiligten für sinnvoll erachtet wird. Das Jugendamt Hildesheim zieht zur Ermittlung des vorliegenden Grades der Verselbständigung ein Raster heran⁶ (siehe Anhang, Internes Arbeitsmaterial 1 S. 45f.). In ihm werden Dimensionen wie die Entwicklung der Persönlichkeit und soziale Vernetzung, der Bildungsweg, aber auch die Alltagsfähigkeit in Bereichen wie Finanzen oder Freizeit abgefragt. Die HilfebezieherInnen füllen diesen Fragebogen selbständig aus, wodurch sichergestellt wird, dass v.a. deren subjektive Wahrnehmung die Grundlage für weitere Entscheidungen darstellt. Anhand des Fragebogens sollen laut der ebenfalls vom Jugendamt Hildesheim zur Verfügung gestellten Arbeitshilfe, konkrete Ziele mit den jungen Menschen und Leistungsanbietern vereinbart und protokolliert werden (siehe Anhang, Internes Arbeitsmaterial 2 S. 47f.).

Das Hildesheimer Modell sieht im Falle eines anzustrebenden Auszugs vor, dass mindestens drei bis sechs Monate vorher alle Vorbereitungen getroffen werden, welche mit räumlichen, finanziellen und sozialen Veränderungen einher gehen. Ebenso verhält es sich mit den rechtskreisübergreifenden Einschätzungen bzgl. der Übergangsperspektiven (vgl. Feyer/Schube/Thomas 2020, S. 10).

Begleitung vor dem Auszug und Hilfeende

Im Modell wird die Begleitung aller bevorstehenden Übergänge, wie z.B. in die neue Wohnform oder beim Wechsel der Leistungsträger etc. in den Blick genommen. Während die

⁶Das Raster „Hilfeplanung im Landkreis Hildesheim - Verselbständigung“ wurde in Zusammenarbeit mit den örtlichen freien Trägern überarbeitet

Freien Träger und Pflegefamilien diese Prozesse mit den CareleaverInnen vorbereiten, wird der Verlauf der Vorbereitungen vom öffentlichen Träger kontrolliert und sichergestellt, dass die Hilfebeendigung erst erfolgt, wenn die Übergangsorganisation abgeschlossen ist (vgl. Feyer/Schube/Thomas 2020, S. 11). Im Abschlussgespräch wird eine Checkliste herangezogen um sicherzustellen, dass die Planung hinreichend vollzogen wurde. Stellt sich heraus, dass nicht alles geregelt ist, wird die stationäre Hilfe verlängert und ein neuer Termin für ein weiteres Abschlussgespräch anberaumt. Anderenfalls wird durch die Installierung ambulanter Hilfen oder alternativ mit der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen die Nachsorge geplant. Mit den Betreuungsgutscheinen haben die jungen Menschen die Möglichkeit, eine Anzahl an Beratungsstunden bei ihrer bisherigen Einrichtung einzulösen, falls Bedarf besteht. Darüber hinaus werden Rückkehrmöglichkeiten in die Jugendhilfe oder zu Beratungsstellen aufgezeigt. (vgl. Feyer/Schube/Thomas 2020, S. 13).

Begleitung nach dem Hilfeende

Neben einer zentralen Anlaufstelle, welche auf die verschiedenen Bedarfe von CareleaverInnen eingeht und an zuständige Stellen weitervermitteln kann, sieht das Modell auch Kontaktmöglichkeiten bei den zuletzt zuständigen Einrichtungen vor. Die AutorInnen betonen, dass die Freien Träger deshalb in der Lage sein sollten, entsprechend viele Fachleistungsstunden flexibel für derartige Anfragen aufzubringen. Ebenfalls fordern sie, dass auch das Jugendamt ausreichend Kapazitäten haben sollte, sodass junge Menschen leicht Kontakt zu zuständigen Mitarbeitenden aufnehmen können. In diesem Zusammenhang seien außerdem niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten im Sinne einer Coming-In Option für junge Menschen nötig, die bisher keine Jugendhilfeefahrung, aber einen Bedarf an Hilfen für junge Volljährige haben.

Innerhalb festgelegter Fristen sind die CareleaverInnen von Fachkräften des Jugendamtes zu kontaktieren. Nach sechs Monaten, soll eine Klärung der aktuellen Lebenssituation erfolgen und erste vorhandene Bedarfe gelöst werden. Nach 12 Monaten sollte ein Gesprächsangebot zur Reflexion unterbreitet werden (vgl. Feyer/Schube/ Thomas 2020, S. 14).

Im Formulierungsvorschlag für die Leistungsangebote der freien Träger, weist das Jugendamt Hildesheim darauf hin, dass die zuletzt zuständige stationäre Einrichtung sich im Falle einer ausbleibenden Rückmeldung der CareleaverInnen innerhalb von sechs Monaten bei diesen erkundigt, ob eventuell ein Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht (siehe Anhang, Internes Arbeitsmaterial 3 S. 50). Das Jugendamt Hildesheim hält außerdem für die Ausgestaltung des Nachbetreuungsanspruches besagte „Betreuungsgutscheine“ vor. Wenn sich junge Volljährige mit einem entsprechenden Anliegen bei ihren ehemaligen Einrichtungen

melden, wird der Bedarf von der ehemaligen betreuenden Person verifiziert und im Anschluss zusammen mittels eines Formulars der fallzuständigen Fachkraft des zuständigen Jugendamtes mitgeteilt. Daraufhin können die Gutscheine mit einem Umfang von maximal 10 Fachleistungsstunden innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der stationären Hilfe genutzt werden. Beispiele für Unterstützungsbedarfe sind die Klärung von Behördenangelegenheiten, Inanspruchnahme von Leistungen im Gesundheitswesen oder die Suche nach einem Ausbildungsplatz. Sollte sich herausstellen, dass ein darüberhinausgehender Unterstützungsbedarf besteht, wird in der Formulierungshilfe des Jugendamts Hildesheim gefordert, Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt zu suchen, um abzuklären, ob im Rahmen einer regulären Hilfeplanung ggf. eine weiterführende Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 1 SGB VIII notwendig ist (siehe Anhang, Internes Arbeitsmaterial 3 S. 50).

Zur Sicherung von Erkenntnissen über die Bedarfe von CareleaverInnen ist im Hildesheimer Modell abschließend ein Controlling des Übergangs in die Selbständigkeit verankert. Die AutorInnen begründen dies damit, dass eine Dokumentation der Gründe für ein Hilfeende, geplant oder ungeplant sowie die Wohn-, Bildungs- bzw. Arbeitssituation von jungen Menschen belastbare Zahlen und Informationen liefern, damit künftig geeignetere anschließende Hilfsangebote installiert werden können (vgl. Feyer/Schube/Thomas 2020, S. 14).

Die Erläuterung der Bausteine des Hildesheimer Übergangsmodells und die Anwendungskonzepte des Hildesheimer Jugendamts verdeutlichen, dass die neuen rechtlichen Vorgaben im Alltag der Fachlichkeit mit Leben gefüllt wurden. Die vorliegenden Konzeptionen erwecken den Eindruck, dass den Vorgaben vollumfänglich entsprochen wird, was den CareleaverInnen zugutekommt. Angesichts der im Landkreis Hildesheim zahlreich vertretenen fachlichen Expertise, durch das dort ansässige Institut für Sozial- und Organisationspädagogik mit dem vom Bund geförderten Forschungsprojekt, war dies zu erwarten. Wie sich die Umsetzung der neuen Rechtslage bei anderen Jugendämtern und Leistungserbringern gestaltet, bleibt an dieser Stelle offen. In der Kurzexpertise Careleaver rufen Achterfeld u.a. Kommunen dazu auf, jetzt aktiv zu werden, die Reform in konkrete Verfahren der Übergangspraxis einfließen zu lassen. Dazu sind, wie dargelegt, verbindliche Verfahren, Kooperationsverträge und nachhaltige Konzepte erforderlich (vgl. Achterfeld/Knörzer/Seltmann 2021, S. 5). Denn nur wenn, wie Achterfeld u.a. argumentieren, „die festgelegten Vorgehensweisen verbindlich, transparent und für junge Menschen nachvollziehbar umgesetzt werden, kann die Gesetzgebung ihre intendierten Effekte zugunsten einer notwendigen Verbesserung der Unterstützung für junge Menschen

verwirklichen“ (Achterfeld/Knörzer/Seltmann 2021, S. 5). Zu beteiligen sind alle AkteurInnen wie die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch angrenzender bzw. nachgehender Rechtskreise und vor allem die CareleaverInnen selbst.

Unbestritten war für die Verbesserung der Situation von CareleaverInnen zunächst eine Überarbeitung der für sie geltenden Gesetze notwendig. Wie sich die Fachöffentlichkeit dazu positioniert, wird im letzten Kapitel dargelegt.

Stellungnahmen der Fachlichkeit zur Gesetzesreform

Wesentlich für die Stärkung der CareleaverInnen war die Beteiligung der unmittelbar involvierten Fachlichkeit, welche nach dem ersten Versuch ein KJSG zu verabschieden, hinzugezogen wurde⁷ um Verbesserungen für die AdressatInnen der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Bezogen auf die Situation der CareleaverInnen erörtert Ruth Seyboldt als ehemalige Vorsitzende des Careleaver e.V. in einem Artikel „Auf dem richtigen Weg, aber noch lange nicht angekommen“ in der Fachzeitschrift „Sozial Extra“ diesen Beteiligungsprozess. Aus Sicht der CareleaverInnen blickt sie auf die Erarbeitung der Reform zurück und zeigt die Grenzen der Beteiligung auf. Diese Einordnung sowie die Einschätzung anderer beteiligter Fachverbände wird hier ebenfalls dargelegt, da hieran erkennbar wird, dass sich bereits ein möglicher Weiterentwicklungsbedarf der Reform abzeichnet.

Grundsätzlich wurden die Reformbemühungen von allen beteiligten Verbänden, wie auch dem Careleaver e.V., ausdrücklich begrüßt, doch bleiben auch nach der Verabschiedung des KJSG aus Sicht der Fachlichkeit Fragen offen. Bezüglich der Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 wird von vielen bemängelt, dass in den Formulierungen eine Defizitorientierung feststellbar sei. In der Stellungnahme des Careleaver e.V. zum Referentenentwurf werden Bedenken bezüglich der Formulierungen in Absatz 1 Satz 1 geäußert, wonach Hilfe nur solange und soweit gewährt werden würde, wie junge Volljährige Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung aufweisen (vgl. Careleaver e.V. 2020 S. 4). Seyboldt gibt diesbezüglich zu bedenken, dass in der dennoch im Gesetzestext übernommenen Formulierung nicht erfasst wurde, dass auch eine erfolgreiche Bildungslaufbahn weitere Hilfen erforderlich machen könne. Hilfe könne dementsprechend auch benötigt werden, wenn es gerade gut laufe, denn um berufliche Qualifikation zu erlangen, seien Sicherheit und Verlässlichkeit notwendig. Sie fordert daher, dass eine begonnene schulische oder berufliche Ausbildung oder auch ein Freiwilligendienst

⁷ Bereits in der Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode von CDU/CSU und SPD von Ende 2013 wurde eine umfangreiche Kinder- und Jugendhilfe-Reform angekündigt. Nach mehreren Gesetzesentwürfen in den Jahren 2016 und 2017 kam es zu einem Gesetzesbeschluss, welchem der Bundesrat jedoch nicht zustimmte (vgl. Wabnitz 2021, S. 262).

selbstverständlich durch Hilfe begleitet werden sollte, ohne dass es einer gesonderten Begründung bedarf (vgl. Seybold 2021, S. 432). Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bezieht hierzu Stellung. Sie schlägt vor, die bisherige Anspruchsvoraussetzung in § 41 Abs. 1 S. 1 „wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“ beizubehalten, anstatt sie durch die defizitorientierte Regelung „solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet“ zu ersetzen.

Darüber hinaus regen die VertreterInnen der Arbeitsgemeinschaft an, den Wortlaut in § 41 Abs. 1 S. 1 („erhalten ... Hilfe“) durch die Worte „haben Anspruch auf ...“ zu ersetzen und begründen dies damit, dass die Formulierung als Hinweis darauf missverstanden werden könnte, dass es sich nur um eine objektive, also nicht einklagbare Verpflichtung der Jugendämter handle. Um dem entgegenzuwirken, lautet ihr Vorschlag, dass die im SGB VIII für „Muss-Leistungen“ übliche Formulierung verwendet wird (vgl. BAGFW 2020, S. 25 f.).

Achterfeld u.a. entgegnen dieser Kritik bzgl. der Tatbestandsvoraussetzungen, dass unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten von den jungen Menschen nur darzulegen sei, dass in Hinblick auf deren aktuelle Lebensumstände immer noch oder erneut Hilfe auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben benötigt werde. Lediglich dann, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verdeutlichen kann, dass der Prozess bereits vollständig abgeschlossen ist, kann die Hilfe zukünftig abgelehnt werden. Der weiter vorgebrachten Kritik, dass die Formulierung in § 41 Abs. 1, zu Missverständnissen führen könne, hält sie entgegen, dass aus der Gesetzesbegründung mit Verweis auf die Drucksache 19/26107 S. 45 unmittelbar eine verbindliche Tatbestandsvoraussetzung ergehe (vgl. Achterfeld/Knörzer/Seltmann 2021, S. 9).

Auch beim neu eingeführten § 41a, welcher die Nachbetreuung regelt, hat der Verein Careleaver Deutschland Bedenken. Durch die knappen finanziellen, zeitlichen und räumlichen Ressourcen würde erfahrungsgemäß am Menschen gespart, weshalb Hilfen so bald als möglich beendet würden. Dem Artikel in der Fachzeitschrift ist diesbezüglich die Frage zu entnehmen: *„Kommt dann einmal im Jahr jemand vom Jugendamt und kontrolliert, ob die Wohnung einigermaßen aufgeräumt ist und wenn das der Fall ist, wird in der Akte ein Kreuz gemacht, dass kein weiterer Hilfebedarf besteht?“* (Seybold 2021, S. 433). Die Fragestellung verdeutlicht die Kritik des Vereins am Referentenentwurf, dass nicht klargelegt sei, mit welchem Ziel die Kontaktaufnahme zu den jungen Erwachsenen erfolgen sollte (vgl. Careleaver e.V. 2020, S. 5). Auch Achterfeld u.a. greifen dies in ihrer Kurzexpertise auf und haben Vorbehalte gegenüber der, vom Referentenentwurf übernommenen unpräzisen Formulierung des

Nachbetreuungsanspruchs. Ihnen zufolge seien die unbestimmten Tatbestandsvoraussetzungen wie „angemessener Zeitraum“ und „notwendiger Umfang“ in der Praxis entsprechend auszugestalten, verbunden mit der Gefahr, dass diese Regelung wieder zu sehr unterschiedlichen Handhabungen bei den Leistungserbringern führt. Beziehen kann man sich jedoch auf den insoweit deutlichen Gesetzeswortlaut „werden [...] beraten und unterstützt“. Durch den Anspruch prinzipiell im erforderlichen Umfang im Anschluss an die bisherige Hilfe zu gewähren sei (vgl. Achterfeld/Knörzer/Seltmann 2021, S. 18).

Der Umfang der Heranziehung gemäß § 94 löste ebenfalls bei vielen VertreterInnen aus der Praxis Irritationen aus und warf auch nach der Reduzierung der zu leistenden Beiträge bei CareleaverInnen Fragen auf. In der Fachzeitschrift heißt es hierzu: *„Warum überhaupt 25 %? Warum wurde die Kostenheranziehung nicht abgeschafft? Selbst wenn andere ihren Eltern Geld abgeben müssen – sie stehen nach dem Auszug nicht alleine und ohne Hilfe da. Sie können sich immer melden. Aber wir, wir müssen doch etwas zurücklegen! Für uns zahlt niemand. Stattdessen werden wir auch noch rausgeschmissen. Mit 18. Oder 19. Weil wir zu teuer sind.“* (Seybold 2021, S. 433). Dieses Unverständnis lässt erkennen, dass die Heranziehung zu den Kosten weiterhin Schwierigkeiten für die CareleaverInnen verursachen kann. Der AWO Bundesverband e.V. und viele andere forderten anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung am 22. Februar 2021, gänzlich auf die Kostenheranziehung junger Menschen zu verzichten (vgl. AWO Bundesverband e.V. 2021, S. 6). Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, dass CareleaverInnen nach Beendigung der Jugendhilfe auch finanziell auf sich allein gestellt seien. Daher müssten sie, wie vom Careleaver e.V. gefordert, unbedingt die Möglichkeit haben, das für den Auszug die anschließend anfallenden Kosten notwendige Geld anzusparen (vgl. Careleaver e.V. 2020, S. 7).

Achterfeld u.a. geben des Weiteren zu bedenken, dass eine Reduzierung der Kostenbeteiligung auf 25 Prozent des Einkommens im Hinblick auf die daraus resultierenden Einnahmen in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand stehen. Und schließlich sei anzunehmen, dass die durch den § 94 weiterhin vorgesehene Ermessensentscheidung auch in Zukunft zu sehr verschiedenen Bescheiden führten (vgl. Achterfeld/Knörzer/Seltmann 2021, S. 12).

Kritikwürdig sei überdies die Heranziehung aus Einkommen, welche mit durch Bundesmittel geförderte Tätigkeiten erzielt wurden. Von Achterfeld u.a. wird in diesem Zusammenhang auf das BAföG bei einer schulischen Ausbildung oder die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) der Agentur für Arbeit verwiesen, welche auch weiterhin „vollumfänglich gem. § 93 Abs. 1 S. 3 als zweckgleiche Leistungen herangezogen werden, da diesbezüglich § 94 Abs. keine Anwendung

findet“. Dadurch bleibt eine Ungleichbehandlung von jungen Menschen auch nach der Reform bestehen (vgl. Achterfeld/Knörzer/Seltmann 2021, S. 12).

Bei den in § 36b neu geregelten Zuständigkeitsübergängen werden ebenfalls mehrere Verbesserungsvorschläge von unterschiedlichen InteressenvertreterInnen vorgebracht. Obwohl auch der Careleaver e.V. die Bestrebungen einer rechtzeitigen Einbindung anderer Sozialleistungsträger befürwortet, wird vom Verein für CareleaverInnen mit Sorge betrachtet, dass es bislang keine gesetzliche Verpflichtung der anderen Sozialleistungsträger zur verbindlichen Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Dies hält die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einer unverbindlichen Ebene und untergräbt damit das Potential der Regelung (vgl. Careleaver e.V. 2020, S. 3). Achterfeld u.a. sprechen in diesem Zusammenhang von „Verwaltungsvereinbarungen“ die zu „zahnlosen Papiertigern werden – verbunden mit einem enormen bürokratischen Aufwand ohne effektiven Nutzen für die jungen Menschen“ (vgl. Achterfeld/Knörzer/Seltmann 2021, S. 13). Achterfeld u.a. führen des Weiteren ins Feld, dass durch die mangelhafte Verbindlichkeit der Formulierungen nicht ersichtlich sei, dass der junge Mensch ein einklagbares Recht auf Einhaltung der getroffenen Absprachen habe. Eine hierzu von Seyboldt in der Fachzeitschrift veröffentlichte Frage verdeutlicht die Problematik: *„Was ist, wenn die Zuständigkeit geklärt ist, man aber am Ende doch eine finanzielle Lücke hat, weil die Bearbeitungszeit so lange ist?“* (Seybold 2021, S. 434) Der Vorschlag der BAGFW hierzu lautet, der öffentlichen Jugendhilfe so lange die Zuständigkeit zu überlassen, bis der zuständig gewordene Sozialleistungsträger die Leistung übernimmt. Die dadurch entstandenen Kosten der Vorleistung des Jugendamts müssten im Gegenzug vom zuständig gewordenen Sozialleistungsträger zzgl. einer angemessenen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 Prozent der Leistungen erstattet werden (vgl. BAGFW 2020, S. 23).

Die Stellungnahmen vieler Fachverbände verdeutlichen, dass noch mehr für die Stärkung der jungen Menschen getan werden könnte, indem zum Beispiel gänzlich auf die Heranziehung zu den Kosten verzichtet wird. Die bei der AGJ-Transferkonferenz anwesende Vorsitzende des FSFJ-Bundestagsausschusses Ulrike Bahr, sowie der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Lorenz Bahr hoben hervor, dass Forderungen immer mehrheitsfähig sein müssen und beispielsweise eine Streichung der Kosten für die kommunalen Spitzenverbände inakzeptabel gewesen wäre. Angesichts der Ausweitung vieler rechtlicher Regelungen zu Gunsten der Menschen im Leaving-Care-Prozess, haben sich die Bemühungen der Fachlichkeit jedoch gelohnt. Es bleibt abzuwarten, ob die hier geschilderten Forderungen Eingang in eine künftige Novellierung finden.

Fazit

Im Hinblick auf die Leitfrage dieser Arbeit, inwieweit eine Stärkung der Rechte von CareleaverInnen durch das KJSG stattgefunden hat, ist trotz der in Teilen berechtigten Kritik, eine grundsätzliche Verbesserung ihrer Rechte festzustellen. Die Normen zur Hilfe für junge Volljährige enthielten schon vor der Gesetzesreform wichtige Vorgaben zur Selbstständigkeitsförderung, doch mangelte es häufig an deren konsequenter Anwendung. Unter anderem durch die Impulse von CareleaverInnen wurden im Zuge der Gesetzesreform die benannten rechtlichen Defizite bezüglich des Leaving-Care-Prozess durch eine umfassendere Rechtsgrundlage größtenteils abgebaut. Es ist eine höhere Verbindlichkeit des Rechtsanspruchs auf Hilfe für junge Volljährige gesetzlich verankert worden. Die Vorgaben für die Übergangsplanung in Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern wurden konkretisiert. Auch für diejenigen jungen Menschen, welche keine weitere Sozialleistung in Anspruch nehmen, wurde eine verbindliche Nachbetreuung festgeschrieben, welche auch die Möglichkeit einer Coming-back-Option in die Jugendhilfe miteinschließt. Außerdem profitieren alle fremduntergebrachten jungen Menschen von einer reduzierten Kostenbeteiligung. Erkennbar ist dabei die Orientierung am zu Beginn vorgestellten Leitgedanken des Kinder- und Jugendhilferechts, indem bei allen Neuregelungen das Motiv der „Vorbereitung auf ein selbständiges Leben“ mitgedacht wurde. Wie davon Betroffene darüber denken, brachten die verschiedenen Beiträge von teilnehmenden CareleaverInnen der AGJ-Transferkonferenz zum Ausdruck. Nachdem zum Auftakt der Veranstaltung ein von CareleaverInnen gedrehter Film die Teilnehmenden auf die zu diskutierenden Themen einstimmte, folgte eine Podiumsdiskussion von CareleaverInnen des Careleaver e.V. Hierbei schilderten sie die von ihnen erlebten Benachteiligungen, in den Lebensbereichen Bildung, Beruf, Beziehung, Finanzen, Wohnen und Teilhabe. Dabei wurde immer wieder deutlich, dass die Ermessensspielräume in der Gewährungspraxis, Jugendhilfeleistungen häufig zu einer Glücksfrage machen. Es kann jedoch nicht im Interesse der VertreterInnen der Kinder- und Jugendhilfe sein, dass bereits erreichte Schritte der Selbstständigkeit durch eine restriktive Gewährung von Hilfen in Frage stehen. Gerade in Kommunen, die Leistungen für junge Volljährige bisher nur sehr zurückhaltend gewährt haben, muss ein Umdenken anstoßen werden, dass bedarfsgerechte Hilfen für CareleaverInnen gesetzlich vorgeschrieben sind. In Verbindung damit ist auch die Aufklärung über Rechte und Beschwerdemöglichkeiten essenziell. Die Rechtsanwältin für Sozialrecht Gila Schindler referierte über die bereits beschriebene Problematik der Unwissenheit vieler Fachkräfte bezüglich des geltenden Verfahrensrechts. Die Umsetzung der, die CareleaverInnen betreffenden verbesserten Regelungen ist also maßgeblich von der Kompetenz aber auch der Kapazität der Fachkräfte

beim zuständigen Leitungsträger und den Leistungserbringern abhängig. Das in immer mehr Landkreisen angewendete Hildesheimer Modell weckt Zuversicht, dass sich die Gewährung von Hilfen künftig mehr nach den Bedarfen der Leistungsberechtigten richtet, schließlich stellt eine nachhaltige Förderung der Selbstständigkeit eine wertvolle, auch finanziell lohnende Investition dar. Wie es bereits im letzten Kapitel anklang, könnte gemäß der im Verein organisierten CareleaverInnen noch mehr für die Stärkung der jungen Menschen getan werden, doch gilt es, wie im Zusammenhang mit der politischen Beratung erläutert, immer einen für alle tragbaren Kompromiss auszuhandeln. Darüber hinaus ist anzumerken, dass vieles in der Umsetzung der Beschlüsse schlichtweg am derzeit vorherrschenden Fachkräftemangel scheitert und nicht aus dem Blick geraten darf, dass CareleaverInnen lediglich eine AdressatInnengruppe der Jugendhilfe darstellen, welche jedoch vielen Anforderungen gerecht werden muss. Offen bleibt an dieser Stelle, wie eine Ressourcenaufteilung im sozialen Bereich zu Gunsten der CareleaverInnen, angesichts der knappen öffentlichen Mittel und der wechselnden sozialpolitischen Rahmendbedingungen gelingen kann. Umso beachtlicher, dass es den Interessensgemeinschaften bezüglich der Stärkung der CareleaverInnen gelang, viele ihrer Verbesserungsvorschläge in die neuen Gesetze miteinfließen zu lassen. Die gewonnen Einblicke bei der Konferenz demonstrierten eindrücklich, wie engagiert VertreterInnen der Sozialen Arbeit durch einen breiten fachlichen Dialog, die angedachten Verbesserungen für junge Menschen in gesicherte Infrastrukturen und Verfahren der Übergangsbegleitung zu überführen versuchen. Dem zugrunde liegt der Wille zur Mitgestaltung von Lösungen gesellschaftlicher Herausforderungen, wie der strukturellen Benachteiligung von CareleaverInnen. Es gilt sich deshalb stets auf die Möglichkeit und die Pflicht der Sozialen Arbeit zu besinnen nicht nur geltendes Recht korrekt auszuführen, sondern auch auf lokaler, auf Landes- oder Bundesebene in der Sozialpolitik Verbesserungen für KlientInnen zu erstreiten.

Quellenverzeichnis

- Achterfeld, Susanne: Junge Volljährige, Leaving Care und Kostenbeteiligung. In: Meysen, Thomas u.a. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Heidelberg/Berlin 2021, S. 170-184.
- Achterfeld, Susanne/Knörzer, Friederike/Seltmann, David: Kurzexpertise Careleaver. Übergang in die Volljährigkeit – Änderungen durch das KJSG. Hildesheim 2021
- AWO Bundesverband e.V.: Stellungnahme zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz –KJSG). Anlässlich der öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2021. Berlin 2021.
- BAGFW: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.: Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Berlin 2020
- Beierle, Sarah/Hoch, Carolin: Straßenjugendliche in Deutschland. Forschungsergebnisse und Empfehlungen. München/Halle 2017.
- BMFSFJ: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) 2021. Zuletzt abgerufen am 13.04.2022 unter URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>
- BMFSFJ: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Abschlussbericht Mitreden – Mitgestalten. Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. 2020. Zuletzt abgerufen am 29.04.2022 unter URL: <https://www.mitreden-mitgestalten.de/sites/default/files/downloads/abschlussbericht-mitreden-mitgestalten-die-zukunft-der-kinder-und-jugendhilfe>
- BMFSFJ: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): 14. Kinder- und Jugendbericht, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht der Sachverständigenkommission, Bericht der Sachverständigenkommission, Bundestagsdrucksache 17/12200, Berlin 2013.
- Bundesregierung 19. Wahlperiode: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Drucksache 19/26107 25.01.2021. Zuletzt abgerufen am 22.06.2022 unter URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf>
- Bundesverband Caritas: SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe nach der Reform durch das KJSG. Freiburg im Breisgau 2021.

- Careleaver e. V.: Handlungsleitfaden § 41a. 2022. Zuletzt abgerufen am 25.05.2022 unter: URL <https://www.careleaver.de/handlungsleitfaden-%c2%a741a/>
- Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, WD 7 - 3000 - 002/20 (10. Januar 2020): Der Eintritt der Volljährigkeit. Kurzinformation. Zuletzt abgerufen am 20.05.2022 unter URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/683092/7bd9085f7acde1f460605d7bccb5c0ca/WD-7-002-20-pdf-data.pdf>.
- Destatis: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Wiesbaden 2021. Zuletzt abgerufen am 2.0.06.2022 unter URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Jugendarbeit/Publikationen/Downloads-Jugendarbeit/erzieherische-hilfe-5225112207004.pdf?__blob=publicationFile
- Destatis: Statistisches Bundesamt: Familie, Lebensformen und Kinder. Auszug aus dem Datenreport 2021. Zuletzt abgerufen am 28.04.2022 unter URL: https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport2021-kap-2.pdf?__blob=publicationFile
- Erzberger, Christian u.a.: Sozialstatistische Grundlage sozialer Teilhabe von Care Leaver*innen in Deutschland. Datenreport auf der Basis der Erziehungshilfeforschung und repräsentativer Paneluntersuchungen. Hildesheim 2019
- Feyer, Jessica/Schube, Maria/Thomas, Severine: Hildesheimer Übergangsmodell. Bausteine für flexible Übergänge aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben. Hildesheim 2020.
- Hundt, Marion: Kinderschutz nach dem Kinder und Jugendstärkungsgesetz. Verfahren, Kooperation und Datenschutz. Ein Überblick für alle Berufsgruppen zur neuen Rechtslage. Regensburg 2021.
- Kunkel, Peter-Christian: Jugendhilferecht. Systematische Darstellung für Studium und Praxis. 10. Aufl. Offenburg 2022.
- Matthes, Lisa-Maria: Das gelingende Leben. Die soziale Benachteiligung der Care Leaver am Übergang von der stationären Jugendhilfe in die Selbstständigkeit. In: Rahnfeld, Claudia/Plunger Sibylle/Rosch, Ekkehard (Hrsg.): Soziale Innovationen Erkenntnisse aus der Praxis für die Handlungstheorie der Sozialen Arbeit. Wiesbaden 2021. S. 71-87.
- Meysen, Thomas u.a.: Vorwort. In: Meysen, Thomas u.a. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Heidelberg/Berlin 2021, S. 5-6.
- Meysen, Thomas: Stärkung niederschwelliger Hilfen und Koordinierung der Angebote im Sozialraum. In: Meysen, Thomas u.a. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Heidelberg/Berlin 2021, S. 31-39.
- Rieger, Günter: Politikberatung. In: Thiersch, Hans/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik. 5. Aufl. München 2015, S. 1203-1208.

- Schönecker, Lydia: Inklusion. In: Meysen, Thomas u.a. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Heidelberg/Berlin 2021, S. 65-109.
- Schönecker, Lydia: (Neu-)Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. In: Meysen, Thomas u.a. (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Heidelberg/Berlin 2021, S. 19-30.
- Seyboldt, Ruth: Auf dem richtigen Weg, aber noch lange nicht angekommen. In: Sozial Extra. 6 2021, S. 430-435. DOI <https://doi.org/10.1007/s12054-021-00439-y>
- Sievers, Britta/Zeller, Maren/Thomas, Severine: Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 2016.
- Strahl, Benjamin /Mangold, Katharina/Ehlke, Carolin: Careleavers – aus stationären Hilfen zur Erziehung in die Selbständigkeit. In: Sozial Extra. 7/8 2012, S. 41-45. DOI 10.1007/s12054-012-0085-8
- SOS Kinderdorf: Care Leaver – Übergang in die Eigenständigkeit. Zuletzt abgerufen am 05.06.2022 unter URL: <https://www.sos-kinderdorf.de/portal/paedagogik/fachthemen/leaving-care>.
- Thomas, Severine: Keine Zeit für Abenteuer. In: Sozial Extra. 9/10 2013, S. 43-46. DOI 10.1007/s12054-013-1062-6
- Wabnitz, Reinhard: Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). In: ZKJ - Zeitschrift für Kinderrecht und Jugendhilfe. (2021), H. 16, S. 262-267.
- Vorstand des Careleaver e.V.: Stellungnahme des Careleaver e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Hildesheim, 2020.
- Wiesner, Reinhard: Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation Expertise. Frankfurt am Main 2014.

Anhang: Interne Arbeitsmaterialien Jugendamt Hildesheim

Internes Arbeitsmaterial 1: Raster zur Ermittlung des Grades der Verselbständigung

Internes Arbeitsmaterial 2: Arbeitshilfe zur Verselbstständigung und Nachsorge

Internes Arbeitsmaterial 3: Formulierungsvorschlag „Betreuungsgutscheine“

Internes Arbeitsmaterial 1: Raster zur Ermittlung des Grades der Verselbständigung

Raster Hilfeplanung im Landkreis Hildesheim
- Verselbständigung -



Die / der Jugendliche füllt den Fragebogen selbständig aus.
1 steht für „kann ich gar nicht“, 4 steht für „kann ich schon gut“.
Im Anschluss daran besprechen Bezugsbetreuer_in und Jugendliche/r die Antworten, insbesondere abweichende Einschätzungen oder besondere Schwerpunkte der Hilfe.

I. Bereich Persönlichkeit	1	2	3	4	Beispiele benennen Wie wichtig ist mir dieser Punkt?
Ich kann meine Fähigkeiten realistisch einschätzen. Ich habe folgende Fähigkeiten:					
Ich kann Reaktionen anderer auf mich / mein Verhalten erraten.					
Ich bin in der Lage, mein Verhalten zu reflektieren.					
Ich kann Kritik annehmen.					
Ich habe Konflikte in meinem Leben. Ich habe folgende Konflikte:					
Ich weiß, wo ich Hilfe holen kann.					
Ich nutze Hilfs- und Unterstützungsangebote.					
Ich habe meine Meinung und kann sie angemessenen vertreten. Welchen Vorteil hat es, meine Meinung zu sagen?					

II. Bereich Bindungen / Beziehungen	1	2	3	4	Beispiel benennen Wie wichtig ist mir dieser Punkt?
Ich bin in der Lage, Beziehungen zu anderen Menschen einzugehen.					
Ich bin in der Lage feste Freundschaften zu schließen.					
Ich bin in der Lage Freundschaften aufrecht zu halten.					
Ich kann eine vertrauensvolle Beziehung zu meinem Vormund aufnehmen?					
Ich kann vertrauensvolle Beziehungen zu <u>Betreuer_innen</u> aufnehmen?					

Seite 1 von 4
Jugendamt - Erziehungshilfe - • Hindenburgplatz 20 • 31134 Hildesheim
www.LandkreisHildesheim.de

Ich halte Kontakt zu Mitbewohnern / Nachbarn.					
Ich habe Kontakt zu meinen Eltern. Der Kontakt ist...					
Ich habe Kontakt zu meinen Verwandten (Geschwistern, Onkel / Tante, Großeltern...) in Deutschland.					
Ich habe Kontakt zu meinen Verwandten (Geschwistern, Onkel / Tante, Großeltern...) außerhalb von Deutschland.					
Ich fühle mich vom Jugendamt gut beraten / unterstützt.					
Die Beziehung zu meinem/r <u>Sachbearbeiter_in</u> beim Jugendamt würde ich beschreiben als...					

III. Bereich Schule / Beruf	1	2	3	4	Beispiel benennen Wie wichtig ist mir dieser Punkt?
Ich bin schulisch / beruflich an eine Institution angebunden. Ich gehe regelmäßig hin. Regelmäßig heißt für mich...					
Ich kann mich selbständig um An- und Abmeldung bei Krankheit etc. kümmern.					
Ich erledige meine Hausaufgaben selbständig und regelmäßig.					
Ich bereite mich selbständig und regelmäßig auf die Schule und anstehende Prüfungen vor.					
Ich nutze bei Bedarf Hilfestellung (z.B. Hausaufgaben-Hilfe).					
Ich weiß, was ich beruflich machen möchte. Meine berufliche Perspektive ist...					
Ich nutze Angebote zur beruflichen Orientierung.					

Seite 2 von 4
Jugendamt - Erziehungshilfe - • Hindenburgplatz 20 • 31134 Hildesheim
www.LandkreisHildesheim.de

Stand: 30.08.2017

IV. Bereich Alltagsfähigkeit Wohnen	1	2	3	4	Beispiel benennen Wie wichtig ist mir dieser Punkt?
Ich halte meine Wohnung sauber.					
Ich halte mich an die Hausordnung (z.B. Mülltrennung, Treppenhauseinigung, Ruhezeiten).					
Ich wasche meine Wäsche.					
Finanzen	1	2	3	4	
Ich komme mit dem mir zur Verfügung stehenden Geld aus.					
Ich habe ein Girokonto und weiß damit umzugehen.					
Ich überblicke meine Einnahmen und Ausgaben.					
Ich leihe mir Geld.					
Gesundheit	1	2	3	4	
Ich nehme regelmäßig (3) Mahlzeiten ein.					
Ich koche regelmäßig und abwechslungsreich.					
Ich trinke ausreichend. Was heißt „ausreichend“?					
Ich nehme notwendige ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen wahr. Mein/e Hausarzt/-ärztin heißt...					
Ich bin aufgeklärt und weiß um die Wichtigkeit von Verhütung.					
Ich habe einen verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln (Drogen, Alkohol, Nikotin etc.)					
Freizeit	1	2	3	4	
Ich treffe mich mit Gleichaltrigen und/oder Freunden.					
Ich bin Mitglied in einem Verein.					
Ich weiß meine Zeit alleine zu gestalten.					
In meine Freizeit mache ich...					

Seite 3 von 4
Jugendamt - Erziehungshilfe - • Hindenburgplatz 20 • 31134 Hildesheim
www.LandkreisHildesheim.de

Stand: 30.08.2017

Zusätzlich von UMAs auszufüllen

V. Bereich Integration / Sprache	1	2	3	4	Beispiel benennen Wie wichtig ist mir dieser Punkt?
Ich spreche gut deutsch.					
Ich komme ohne Dolmetscher aus.					
Ich kenne hiesige Werte und Normen, Rechte und Pflichten.					
Ich toleriere andere Glaubens- und Lebensvorstellungen.					
Ich weiß um die Rechte von Frauen und Männern in Deutschland. Dazu fällt mir ein...					
Zu meinen Bekannten und Freunden zähle ich Einheimische.					

Seite 4 von 4
Jugendamt - Erziehungshilfe - • Hindenburgplatz 20 • 31134 Hildesheim
www.LandkreisHildesheim.de

Stand: 30.08.2017

Internes Arbeitsmaterial 2: Arbeitshilfe zur Verselbstständigung und Nachsorge



**Arbeitshilfe
zur Verselbstständigung und Nachsorge
während und nach der stationären Kinder- und Jugendhilfe**

Stand: 18. August 2020

Katharina Metzner
Dezernat 4 | Jugendhilfeplanung
katharina.metzner@landkreishildesheim.de

1. Leitbild

Grundsätzliches Ziel und Leitbild des Landkreises Hildesheim, in Bezug auf die Themen Verselbstständigung und Nachsorge, sind eine bedarfsgerechte Dauer von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfen und die Ermöglichung von daran anschließenden Hilfen für junge Volljährige.

Getreu dem Motto: „Begleitung und Unterstützung so lange wie nötig“ sollen für alle jungen Menschen im Landkreis Hildesheim die Übergänge aus stationären Erziehungs- und Eingliederungshilfen ins Erwachsenenleben geschaffen werden und so das Ziel der nachhaltigen Verselbstständigung erreicht werden.

Weitere Ziele sind:

- Sicherer und zwischen den Beteiligten (u.a. Jugendamt und Jobcenter - rechtskreisübergreifend) abgestimmter Übergang von jungen Erwachsenen aus stationären Erziehungshilfen
- „Staying In, Coming Back und Coming In Optionen“ ermöglichen
- Erprobungsräume und Zeit, um sich erproben zu können
- Eine Fehlerkultur leben, sodass die jungen Menschen Fehler machen dürfen und dabei begleitet werden
- Hilfebeendigungen überprüfen und begründen
 - Bspw. Überprüfung der Existenzsicherung durch feste Ansprechpartner*innen, gesichertes Arbeitsverhältnis, Wohnraum und soziale Integration

Diese Ziele können jedoch nur erreicht werden, wenn die jungen Menschen (rechtzeitig) an diesem Prozess beteiligt werden und über die für ein eigenständiges und eigenverantwortliches Leben erforderlichen lebenspraktische Fertigkeiten wie bspw. Kochen, Wäschewaschen, Einkaufen etc. verfügen. Aus diesem Grund ist wie bereits in der Vergangenheit bei der Erstellung / Fortschreibung eines jeden Hilfeplanes für stationär (oder in Vollzeitpflege) untergebrachte Jugendliche ab 15 Jahren neben den pädagogischen Zielen und dem Stand ihrer Erreichung, dargestellt im Entwicklungsbericht, insbesondere auch auf diesen Gesichtspunkt einzugehen. Anhand eines in Zusammenarbeit mit den örtlichen freien Trägern überarbeiteten Rasters „Hilfeplanung im Landkreis Hildesheim – Verselbstständigung“ aus dem Jahr 2017 (siehe Anlage 1) sind konkrete Ziele mit dem Jugendlichen und dem*der Leistungsanbieter*in zu vereinbaren und zu protokollieren.

Die hiermit vorgelegte Arbeitshilfe stellt die aktuelle Haltung, Möglichkeiten zur nachhaltigen Verselbstständigung und Maßnahmenempfehlungen des Landkreises Hildesheim in Bezug auf die Themen Verselbstständigung und Nachsorge dar und ist in enger Zusammenarbeit mit der Stiftung Universität Hildesheim, den freien Trägern und dem Jugendamt – Erziehungshilfe sowie der Jugendhilfeplanung des Landkreises Hildesheim entstanden.

Die Arbeitshilfe basiert u.a. auf Erkenntnissen die im Rahmen des Forschungsprojektes „Trans-Fair. Übergänge aus Heimerziehung und Vollzeitpflege“, welches zwischen 2017 und 2019 vom Institut für Sozial- und Organisationspädagogik an der Stiftung Universität Hildesheim in enger Kooperation mit dem Jugendamt – Erziehungshilfe und der Jugendhilfeplanung des Landkreises Hildesheim sowie dem Jobcenter Hildesheim durchgeführt wurde. Darüber hinaus basiert die Arbeitshilfe auf Erkenntnissen aus einer Unterarbeitsgruppe der AG stationäre Angebote, die sich u.a. mit der Haltung der Fachkräfte auseinandergesetzt hat.

Eine stationäre Hilfe soll grundsätzlich erst dann enden, wenn die Existenz des jungen Menschen (bspw. über Ausbildung/Beruf oder Transferleistungen bspw. über das Jobcenter) und einem festen Lebensmittelpunkt, also bspw. einer eigenen Wohnung, die der junge Mensch auch nach Beendigung

der Jugendhilfemaßnahme weiter bewohnen kann, gesichert ist. Aber auch der Weg zurück in eine stationäre Unterbringung bzw. die erstmalige Aufnahme in eine stationäre oder ambulante Hilfe im jungen Erwachsenenalter soll im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige ermöglicht werden.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist prinzipiell in erster Linie für die Bedarfslagen aller jungen Menschen unter 21 Jahren heranzuziehen, auch für junge Erwachsene in schwierigen Lebenslagen und ohne ausreichende familiäre Unterstützungsstrukturen, die bisher nicht im öffentlichen Hilfesystem in Erscheinung getreten sind. (Feyer et al. 2019:3)

Für junge Menschen, die in der Vollzeitpflege oder Heimerziehung (§§ 33 und 34 SGB VIII) erwachsen werden und von dort aus in eigenverantwortliches oder durch andere Dienste begleitetes Leben übergehen, ist bis zur ausreichenden Begleitung oder Überleitung in einen anderen Rechtskreis eine Nachbetreuung zu gewährleisten (vgl. § 41 Abs. 3). Die zu leistenden Hilfen sind stets unter Beteiligung der jungen Menschen festzulegen und zu überprüfen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für den positiven Verlauf von Hilfen. (ebd.)

Am Ende einer Jugendhilfemaßnahme ist darauf zu achten, dass mind. ein*e feste*r Ansprechpartner*in auch nach Beendigung der stationären Jugendhilfe für Rückfragen und eine weitergehende Nachsorge, zur Verfügung steht. Hierauf ist bereits rechtzeitig im Hilfeplanverfahren hinzuwirken. Eine an eine stationäre Maßnahme anknüpfende, ambulante Betreuung ist ebenfalls möglich.

Die Gewährung einer stationären Jugendhilfemaßnahme nach Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zum Ende der Schul- / Berufsausbildung ist in begründeten Ausnahmefällen außerdem möglich. Die Gründe müssen sich nachvollziehbar aus dem Hilfeplanprotokoll und dem Protokoll der Kollegialen Beratung ergeben.

Als Vorbereitung auf den Antrag Hilfe für junge Volljährige ist zusätzlich zu dem schriftlichen Bericht der Einrichtung bzw. der Leistungserbringer*innen vor dem Hilfeplangespräch durch den fallzuständigen BSA ein persönliches Gespräch (in Zeiten von Corona auch über Telefon- oder Videokonferenz möglich) mit dem jungen Menschen zu führen; die eigenen Eindrücke sind schriftlich festzuhalten. Der junge Mensch soll den Antrag selbst (mit Hilfe einer Bezugsperson) formulieren. Ergeben sich Abweichungen zwischen den eigenen Eindrücken und dem Bericht der Einrichtung / der Leistungserbringer*innen, so sind diese (spätestens) im Hilfeplangespräch direkt anzusprechen und aufzuklären.

Es ist davon auszugehen, dass die vollständige Umsetzung der o.g. Ziele erst erfolgen kann, wenn die jungen Menschen von Beginn an, spätestens aber ab Beginn des 16. Lebensjahres oder dem Beginn der Jugendhilfemaßnahme, entsprechend in diesen Fertigkeiten gefördert und auf ein Leben nach der Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet worden sind. Über den Erfolg der Umsetzung dieser Maßnahme soll zukünftig regelmäßig berichtet werden, bzw. ist ein Controllingverfahren kurzfristig zu entwickeln.

Internes Arbeitsmaterial 3: Formulierungsvorschlag „Betreuungsgutscheine“

Nachbetreuung gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII in Form von sogenannten "Betreuungsgutscheinen"

Formulierungsvorschlag für die Leistungsangebote der freien Träger

II. Individuelle Sonderleistungen

Betreuungsgutscheine

In der Übergangsphase aus der stationären Jugendhilfe heraus in ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung können Careleaver weiterhin Unterstützungsbedarfe haben, mit denen sie nicht allein gelassen werden sollen. Bei der Beantwortung auftauchender Fragen und der Lösung entstehender Probleme wird ihnen daher die Möglichkeit gegeben, Beratung und Unterstützung aus ihrer ehemaligen Wohngruppe und somit ihrem bisher vertrauten Umfeld heraus zu erhalten. Zu diesem Zweck bekommen die jungen Volljährigen sogenannte Betreuungsgutscheine.

Diese Betreuungsgutscheine mit einem Umfang von maximal 10 Fachleistungsstunden können die jungen Volljährigen innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der stationären Hilfe dafür nutzen, um im Rahmen einer niedrigschwiligen Nachbetreuung gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII Beratung und Unterstützung (z. B. bei Behördenangelegenheiten, Inanspruchnahme von Leistungen im Gesundheitswesen, der Suche nach einem Ausbildungsplatz) durch die ehemalige Wohngruppe zu erhalten.

Wenn sich ein junger Volljähriger mit einem entsprechenden Bedarf in seiner ehemaligen Gruppe meldet, wird dieser Bedarf von den dortigen Mitarbeitenden - im Idealfall gemeinsam mit der*dem ehemaligen Bezugsbetreuer*in - verifiziert. Der festgestellte Bedarf wird im Anschluss zusammen mit einer Erklärung des jungen Volljährigen hinsichtlich seiner Bereitschaft zur Zusammenarbeit mittels eines Formulars der fallzuständigen Fachkraft des zuständigen Jugendamtes mitgeteilt.

Für den Fall, dass sich der junge Volljährige innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der stationären Hilfe nicht mit der Wohngruppe in Verbindung gesetzt hat, wird diese von sich aus bei dem jungen Volljährigen nachfragen, ob eventuell ein Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht.

Sollte sich im Rahmen der Nachbetreuung herausstellen, dass ein über das Maß von 10 Fachleistungsstunden hinausgehender Unterstützungsbedarf besteht, ist Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt zu suchen, um abzuklären, ob im Rahmen einer regulären Hilfeplanung gegebenenfalls eine weiterführende Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 1 SGB VIII notwendig ist.